universität wien

Wakounig/Berger

Grundzüge des Unternehmenssteuerrechts

- Verfahrensrecht (BAO) – unter besonderer Berücksichtigung der Außenprüfung
- Ausgewählte Fragen ESt/KÖSt
- Aktuelle Entwicklungen

Stand 2019

Vortragsinhalte/ Ziele/Leistungskontrolle

- **Information**
- **Ziele, Inhalte und Methode der Lehrveranstaltung**

Voraussetzungen: StEOP

empfohlene Teilnahmevoraussetzung: Absolvierung des Moduls "Steuerrecht"

Die Lehrveranstaltung beschäftigt sich mit in der Unternehmenssphäre relevanten Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sowie mit verfahrensrechtlichen Themen wobei insbesondere das Thema Unternehmer und Außenprüfung beleuchtet wird (Außenprüfung, Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung, Festsetzung von Abgaben sowie Rechtsschutz).

Art der Leistungskontrolle und erlaubte Hilfsmittel

Es werden zwei schriftliche Prüfungen abgehalten.

Mindestanforderungen und Beurteilungsmaßstab

Ziel ist - aufbauend auf dem verpflichtenden Modul Steuerrecht - die Erlangung vertiefter Kenntnisse auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung in Österreich.

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, in der unternehmerischen Praxis häufig auftretende Sachverhalte unter Berücksichtigung verfahrensrechtlicher Fragen auf ihre ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung hin zu überprüfen.

Prüfungsstoff; Pruefungsliteratur:

Ua Wakounig/Labner, Fallbeispiele zur Einkommensteuer, 2. Auflage Dezember 2016, Verlag LexisNexis

Vortragsinhalte/ Ziele/Leistungskontrolle

- **Information**
- Basis:
- Wakounig/Labner, Einkommensteuer, 6. Auflage, Stand August 2015, Orac- Skriptum, Verlag LexisNexis
- Wakounig/Labner, Fallbeispiele zur Einkommensteuer, 2. Auflage, Dezember 2016, Verlag LexisNexis
- Wild/Wakounig, Körperschaftsteuer, 5. Auflage, Stand September 2018, Orac-Skriptum, Verlag LexisNexis
- Brennsteiner/Kovacs, BAO und Finanzstrafrecht, 10. Auflage, Stand Juni 2017, Orac-Skriptum, Verlag LexisNexis
- Lang/Unger, Steuerrecht graphisch dargestellt, 6. aktualisierte Auflage, Stand Juli 2016, Orac-Skriptum, Verlag LexisNexis
- Wakounig/Berger/Labner/Mikulasek/Ofner/Wiesenfellner, Fragen und Antworten zur Steuerreform, Dezember 2015, Verlag LexisNexis
- Berger/Toifl/Hinterleitner, Umsatzsteuer (Skriptum), 10. aktualisierte Auflage, Verlag LexisNexis
  Vortragsunterlagen, die von den Vortragenden erstellt wurden und auf der Homepage des Instituts downloadbar sind
- **Vertiefung:**
  Berger/Wakounig, Umsatzsteuer kompakt 2016, 6. Auflage 2016, Verlag Linde;

Termine

- **040603 UK Grundzüge des Unternehmenssteuerrechts (2019W)**
- 4.00 ECTS (2.00 SWS), SPL 4 - Wirtschaftswissenschaften
- Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
- **Lehrende:** Wolfgang Berger; Marian-Raimund Wakounig
- **Freitag 11.10. 16:45 - 20:00 Hörsaal 9 Oskar-Morgenstern-Platz 1 1.Stock, B**
- **Montag 14.10. 16:45 - 20:00 Hörsaal 5 Oskar-Morgenstern-Platz 1, EG; W**
- **Freitag 18.10. 16:45 - 20:00 Hörsaal 9 Oskar-Morgenstern-Platz 1 1.Stock; B**
- **Samstag 19.10. 09:45 - 13:00 Hörsaal 9 Oskar-Morgenstern-Platz 1 1.Stock, B**
- **Montag 21.10. 16:45 - 20:00 Hörsaal 5 Oskar-Morgenstern-Platz 1, EG; W**
- **Dienstag 22.10. 16:45 - 20:00 Hörsaal 5 Oskar-Morgenstern-Platz 1, EG; W**
- **Freitag 08.11. 16:45 - 20:00 Hörsaal 9 Oskar-Morgenstern-Platz 1 1.Stock, B**

Sonstiges

Adresse

- Standort:
- Ordinariat für Finanzrecht
- 3. OG
- Oskar-Morgenstern-Platz 1
- 1090 Wien
- T: +43-1-4277-389 01
- steuerrecht@univie.ac.at

- Öffnungszeiten während des Semesters:
- Di, 10:00 - 11:30 Uhr;
- Mi, 09:00 - 11:00 Uhr;
- Do, 14:00 - 16:00 Uhr.
- (und nach telefonischer Vereinbarung bzw. per Mail), während der vorlesungsfreien Zeit nur nach telefonischer Vereinbarung oder per Mail.

Autorenhinweise

- Die vorliegende Unterlage kann das Studium des Gesetzestextes, der Richtlinien sowie der Judikatur nicht ersetzen, sondern bloß ergänzen.
- Alle Angaben in der gegenständlichen Unterlage erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren ist ausgeschlossen.
- Achtung: Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung sind den Autoren vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (zB durch Fotokopie, Mikrofilm, Einscannen oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Autoren reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

universität wien

Die österreichische Bundesfinanzverwaltung

(Aufbau- und Ablauforganisation)

Müller: Atomenergie ist keine nachhaltige Energie

Nationalrat beschließt Reform der Finanzverwaltung

Green Finance Stakeholder beraten über ersten „Sustainability Bonds“

BMF verstärkt Zollkontrollen zum Schutz vor Schweinepest

FinanzOnline Login

Formulare

Berechnungs-programme

Publikationen

Ämter & Behörden

Findok

App

Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Presse

Finanzressort

Das Finanzressort...

- steuert die finanziellen Ressourcen und sorgt für stabile, nachhaltig konsolidierte öffentliche Haushalte.
- gestaltet Steuern und Abgaben und hebt sie mit einem Maximum an Fairness und einem Minimum an Administration ein
- gewährleistet eine einheitliche, risikoorientierte Prüfungs- und Kontrolltätigkeit zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft und zum Schutz der redlichen Wirtschaftstreibenden
- setzt Maßnahmen gegen Schmuggelaktivitäten und Produktpiraterie sowie zur Einhaltung der Bestimmungen des Artenschutz- und Abfallwirtschaftsgesetzes
- setzt die staatlichen Ausgaben fest und trägt so zu soliden ökonomischen Rahmenbedingungen, sozialem Zusammenhalt und ökologischer Nachhaltigkeit bei

Leistungen - Finanzverwaltung

(Leistungen im Jahr 2015)

- Betreuung der mehr als 3,55 **Millionen FinanzOnline-User**
- **Rund 3,78 Mio. Arbeitnehmerveranlagungen** mit einer durchschnittlichen Erledigungszeit von 24 Kalendertagen
- Rund 2,08 Mio. betriebliche Veranlagungen mit einer durchschnittlichen Erledigungszeit von 21 Kalendertagen
- Rd 30.000 Betriebskontrollen durch die Finanzpolizei
- Rd 160 Prüfungen und Zwangsmaßnahmen/ Eigenprüfungen durch die Steuerfahndung
- Rd 500 Prüfungen durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel

Die Finanzverwaltung im Überblick

Derzeit

Wie finde ich die richtige Behörde (zB Finanzamt)?

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Deutsch | English | Gebärdensprache | Kontakt | Sitemap | Jobs & Karriere | Newsletter | Glossar

Das Ministerium | Steuern | Zoll | Budget | Finanzmarkt | Wirtschaftspolitik | Betrugsbekämpfung | E-Go

- Finanzämter
- Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
- Zollämter
- Großbetriebsprüfung
- Finanzpolizei

Ämter & Behörden

Finanzämter

Suche nach Bundesland, Finanzamt, Postleitzahl, Wohnc

Alle Finanzämter anzeigen

Unternehmer und Außenprüfung

Ausgewählte Fragen des Verfahrensrechtes (BAO) insbesondere im Zusammenhang mit der Außenprüfung

Neues BFG ab 2014 - Gesetzliche Änderungen

I. Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG)

- **Ersetzt mit 1. 1. 2014 das UFSG**
- **keine Auslaufregelung**

II. Bundesabgabenordnung

- Anpassung an zweistufiges Verwaltungsgerichtsverfahren
- Rechtsbereinigung
- Terminologieanpassung
- Verwaltungsvereinfachung/ Beschleunigung

III. Finanzstrafgesetz

- Anpassung an zweistufiges Verwaltungsgerichtsverfahren
- Terminologieanpassung

IV. ZollR-DG, AVOG, AbgEO

- Harmonisierung der Zollverfahren mit Steuerverfahren

universität wien

BAO - Terminologieanpassungen

BAO alt	BAO neu
Berufung	Beschwerde
Berufungsentscheidung	Erkenntnis
Berufungsvorentscheidung	Beschwerdevorentscheidung
Abgabenbehörde erster Instanz	Abgabenbehörde
Abgabenbehörde zweiter Instanz	Verwaltungsgericht
Devolutionsantrag	Säumnisbeschwerde
VwGH-Beschwerde	Revision

Allgemeines

Normen

- BAO (1961)
- AVOG (2010)
- BFGG (2013)
- Zustellgesetz (1982)

Literatur

- *Stoll*, BAO-Kommentar, Wien, 1994 (LexisNexis)
- *Ritz*, BAO-Kommentar, Wien, 2005 (Linde)
- *Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz,* BAO, Wien, 2001 (Manz)
- ***Kahr/Kovacs, BAO&Finanzstrafrecht,*** LexisNexis 2016
- *Tanzer/Unger,* BAO, LexisNexis, 2015
- Diverse Fachbeiträge in Fachzeitschriften wie ÖStZ (österreichische Steuerzeitung), SWK (Steuer und Wirtschaftskartei), RdW (Recht der Wirtschaft) etc

Aufbau der BAO

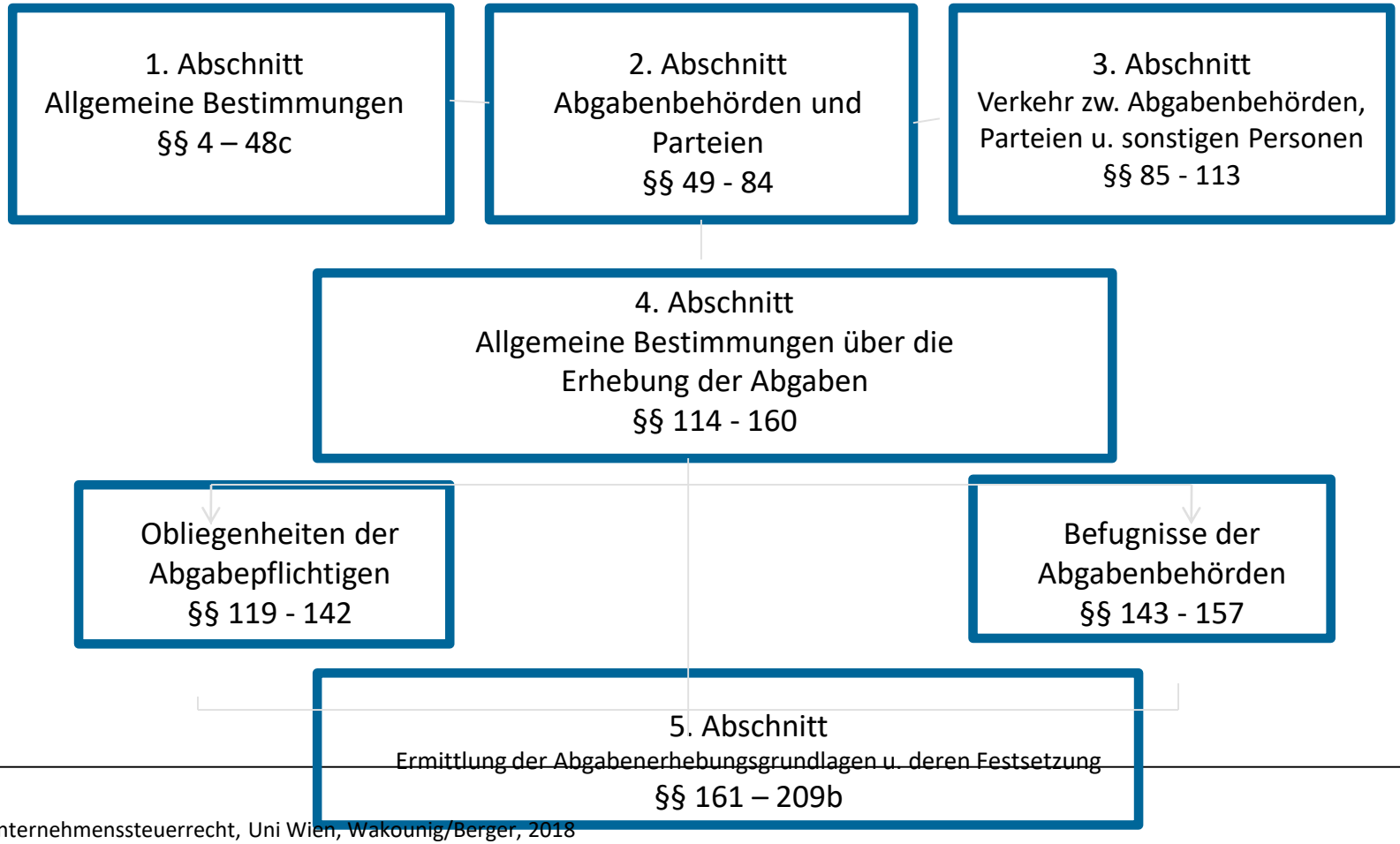

Aufbau der BAO

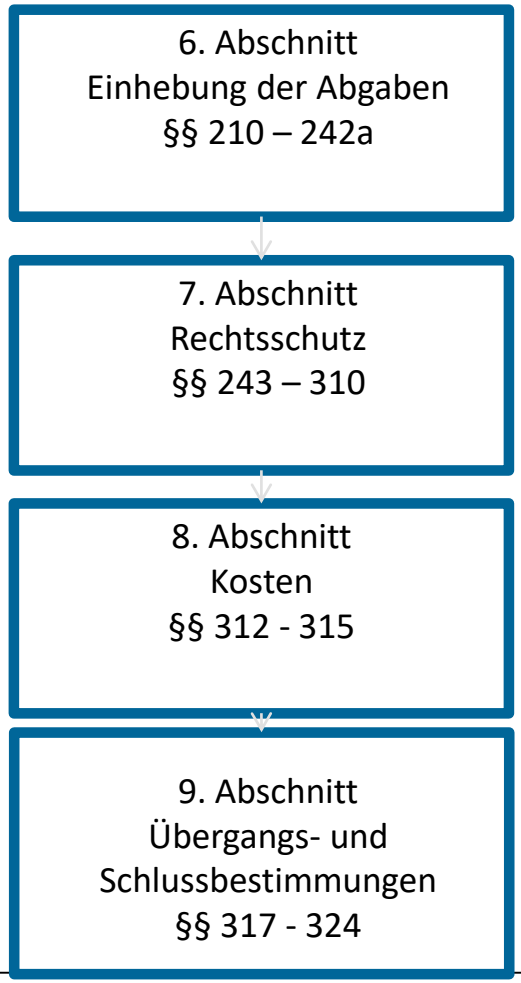

Missbrauch - § 22 BAO

- **Abgrenzungen**
  - Steuervermeidung → alltägliche Entscheidung
  - Steuerumgehung → Prüffälle für § 22 BAO
  - Steuerhinterziehung → FinStrG

- Zwei **Tatbestandselemente**
  - **Objektives Element**: zivilrechtlich zwar zulässiger, aber ungewöhnlicher und unangemessener Weg
  - **Subjektives Element**: zur Umgehung bzw Minderung der Abgabepflicht

Sachliche Zuständigkeit – Finanzämter

Derzeit – Änderungen ab 7/2020

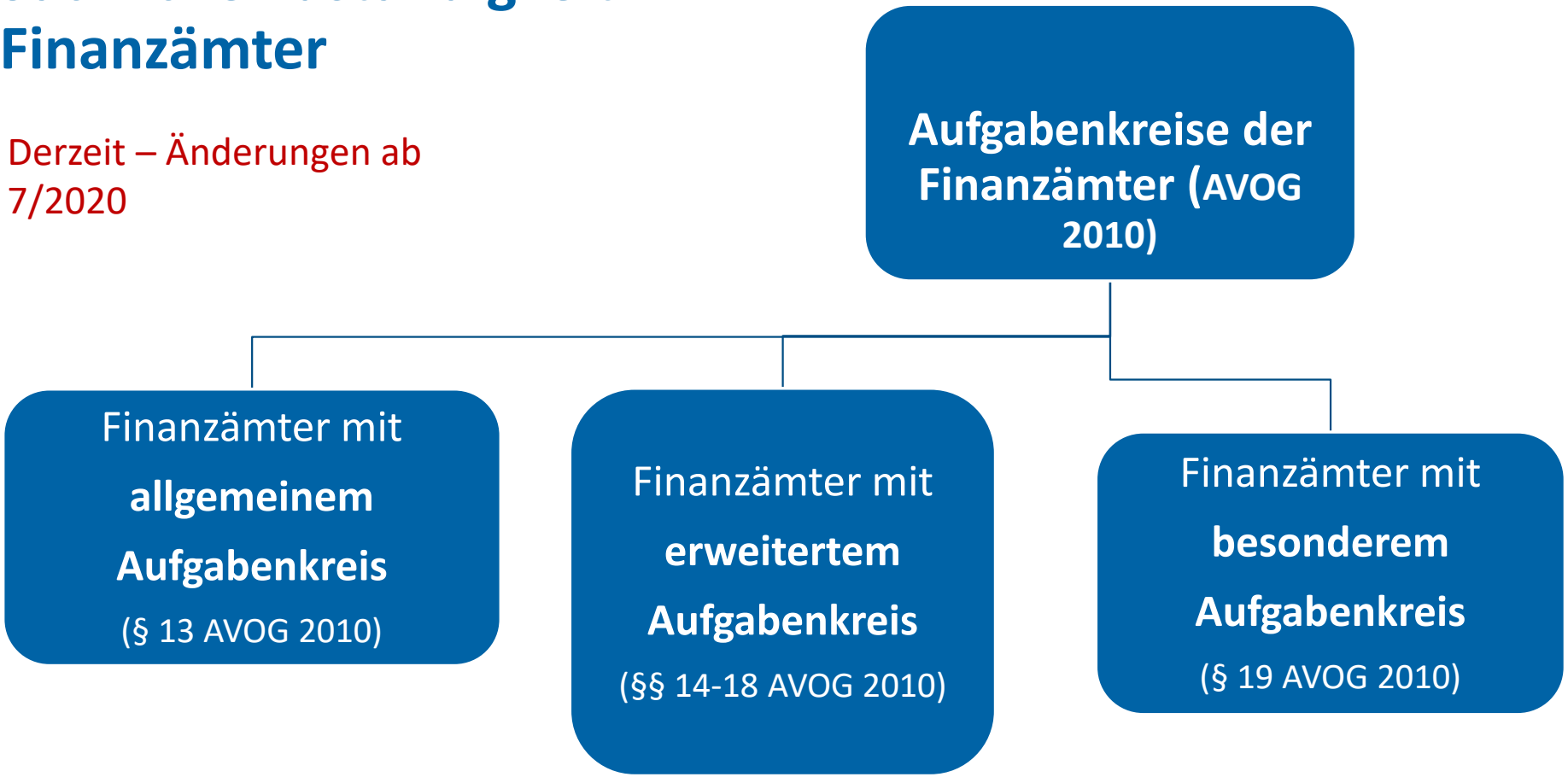

Erledigungen

- **Erledigungen der Abgabenbehörde**

  - Erledigungen **mit** Bescheidcharakter

    Bescheid: Individueller, hoheitlicher, normativer, rechtskraftfähiger Verwaltungsakt

    Bescheiderlassung, wenn

    - Rechte/Pflichten begründet, abgeändert oder aufgehoben
    - Tatsachen oder Rechtsverhältnis festgestellt

Gem den §§ 92 ff BAO müssen Bescheide folgender Form entsprechen:

Bescheide bedürfen grds der **Schriftform**, es sei denn, die Abgabenvorschriften gestatten eine mündliche Erledigung

+

Bescheide sind als solche **ausdrücklich zu bezeichnen** und haben einen **Spruch** inkl genauem **Bescheidadressaten** zu enthalten

+

qualifizierte **Begründung**, wenn nicht vollinhaltlich dem Parteiantrag stattgegeben wird sowie bei amtswegiger Bescheiderlassung

+

qualifizierte **Rechtsmittelbelehrung** (§ 93 Abs 3 lit b), binnen welcher Frist bei welcher Behörde ein Rechtsmittel eingebracht werden kann

+

Bezeichnung der **bescheiderlassenden Behörde**, das **Ausstellungsdatum** sowie eventuell eine **Unterschrift**

Finanzamt Linz
Bahnhofplatz 7
4020 Linz

16. Jänner 2013

Tel.: (0732) 6998-528000

St.Nr. 123/4567
VNR 4711 010157

Retouren an: Finanzamt Linz
Bahnhofplatz 7, 4020 Linz (BV28)

Karl Muster
Bahnhofplatz 8
4020 Linz

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2011

Die Einkommensteuer
wird für das Jahr 2011
festgesetzt mit ..... **4.590,00 €**
Bisher war vorgeschrieben (gerundet) ..... 3.837,00 €

universität wien

BMF
BUNDESFINANZ-AKADEMIE

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2011

Die Einkommensteuer
wird für das Jahr 2011
festgesetzt mit ..... **4.590,00 €**
Bisher war vorgeschrieben (gerundet) ..... 3.837,00 €

Aufgrund der festgesetzten Abgabe und des bisher vorgeschriebenen Betrages ergibt sich eine Nachforderung
in Höhe von ..... 753,00 €

Dieser Betrag ist am 2013-02-25 fällig. Den Betrag, der auf Ihr Abgabenkonto zu entrichten ist, entnehmen Sie bitte der gesondert zugehenden Buchungsmitteilung.

Das Einkommen
im Jahr 2011 beträgt ..... 62.330,51 €

Berechnung der Einkommensteuer :

Einkünfte aus selbständiger Arbeit		17.118,36 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Übermittelte Lohnzettel laut Anhang		
Bezugsauszahlende Stelle	stpfl. Bezüge (245)	
Dienstgeber 1	440,02 €	
Dienstgeber 2	1.750,08 €	
Dienstgeber 3	52.166,18 €	
Dienstgeber 4	1.154,93 €	
Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte	-5.045,22 €	50.465,99 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		-3.919,84 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		**63.664,51 €**
Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):		
Pauschbetrag für Sonderausgaben		-60,00 €
Zuwendungen gem. § 18 (1) Z.7 EStG 1988		-1.274,00 €
Einkommen		**62.330,51 €**

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:	
(62.330,51 - 60.000,00) x 0,5 + 20.235,00	21.400,26 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	**21.400,26 €**
Verkehrsabsetzbetrag	-291,00 €
Arbeitnehmerabsetzbetrag	-54,00 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	**21.055,26 €**
Steuer sonstige Bezüge wie z.B. 13. und 14. Bezug (220) nach Abzug der darauf entfallenen SV-Beiträge (225) und des Freibetrages von 620 € mit 6 %	394,66 €
Einkommensteuer	**21.449,92 €**
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	-16.860,08 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	0,16 €
Festgesetzte Einkommensteuer	**4.590,00 €**

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer	4.590,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet)	-3.837,00 €
Abgabennachforderung	**753,00 €**

Hinweise:

Sie haben während des Jahres gleichzeitig von mehreren auszahlenden Stellen Bezüge erhalten. Die Lohnsteuer wurde von jedem Arbeitgeber getrennt ermittelt. Bei der Veranlagung werden Ihre Bezüge zusammengerechnet und so besteuert, als wären sie von einer Stelle ausgezahlt worden. Sie zahlen damit genau so viel Steuer wie jeder andere Steuerpflichtige, der dasselbe Einkommen nur von einer auszahlenden Stelle bezogen hat.

Hinweise:

Sie haben während des Jahres gleichzeitig von mehreren auszahlenden Stellen Bezüge erhalten. Die Lohnsteuer wurde von jedem Arbeitgeber getrennt ermittelt. Bei der Veranlagung werden Ihre Bezüge zusammengerechnet und so besteuert, als wären sie von einer Stelle ausgezahlt worden. Sie zahlen damit genau so viel Steuer wie jeder andere Steuerpflichtige, der dasselbe Einkommen nur von einer auszahlenden Stelle bezogen hat.

Begründung:

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte zwischen 36.400 € und 60.000 € vermindert sich das Sonderausgabenviertel gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, dass sich ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 € ein absetzbarer Betrag in Höhe 60 € ergibt.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen (z.B. wenn Fehler aufgetreten sind bzw. wenn Sie Positionen vergessen haben). Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Finanzamt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. In der Berufung sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2011 vom 16. Jänner 2013) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Berufung ausgesetzt werden. Insoweit der Berufung nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.

Achtung: der Bescheid betrifft das Jahr 2011, grundsätzlich kein Unterschied zu heute, ausgenommen: Die Rechtsmittelbelehrung passt nicht mehr ganz, statt Berufung heißt es Beschwerde.

Erledigungen

- **Erledigungen der Abgabenbehörde**

  - Erledigungen **ohne** Bescheidcharakter

    Stets abänderbar und widerrufbar

    - Unbedenklichkeitsbescheinigungen
    - Lastschriftanzeigen
    - („Betriebs“-)prüfungsberichte
    - Auskünfte nach dem AuskunftspflichtG

universität wien

Wie überprüft das Finanzamt?

- Die Innenprüfung umfasst alle Maßnahmen zur Feststellung der formellen und materiellen Richtigkeit von Erklärungs- und Antragsdaten, die nicht im Zuge einer Außenprüfung durchgeführt werden.
- Für Erstbescheide erfolgt die Fallauswahl auf Grund von bestimmten Risikokriterien durch die EDV, die zur Vorbescheid- oder Nachbescheidkontrolle führen.
- Zusätzlich werden Fälle noch nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für den Bearbeiter, im Zuge der Erfassung der Besteuerungsgrundlagen oder Bearbeitung des Falles eine individuelle Fallauswahl durch Setzung eines individuellen Kontrolljahres (IKJ) auszulösen.

Außenprüfungsmaßnahmen

Einteilung Klein-, Mittel- und Großbetriebe in Österreich nach UGB

Gliederung der Unternehmensgröße (nach § 221 UGB): die Größenklassen sind von Bedeutung für den Bereich der Rechnungslegungsvorschriften (ohne Kleinst-KapG; § 221 (1a) UGB) – Finanz teilt die Betriebe anders ein (siehe Folie)

	klein	mittelgroß	groß
Bilanzsumme	5 Mio	5 Mio	20 Mio
Umsatzerlöse	10 Mio	10 Mio	40 Mio
Arbeitnehmer	50	50	250
	2 dieser Merkmale nicht überschritten	2 dieser Merkmale überschritten und 2 Merkmale der Größenklasse „groß“	2 dieser Merkmale überschritten

Einteilung Klein-, Mittel- und Großbetriebe in Österreich (für Zwecke der Außenprüfung)

Betriebskategorien - BV

BKat neu (ab 01/2015)

Umsatzerlöse	K3	K2	K1	K0	M2	M1	M0	G2	G1	G0
von	0	30.000	100.000	220.000	700.000	2.000.000	4.000.000	10.000.000	40.000.000	50.000.000
bis	29.999	99.999	219.999	6.999.999	1.999.999	3.999.999	9.999.999	39.999.999	49.999.999	~
Zuständigkeit	AmtsBP							GBP		

Sonderzuständigkeiten

AmtsBP	Groß- und Einzelhandel der ÖNACE 45.11-1 bis 46.90-0 und 47.19-1 bis 47.99-1 bis € 50 Mio
GBP	"Banken" und "Versicherungen" unabhängig von der Größe

Haupt-Prüfungseinheiten in der Finanz

Amts-BP	Groß-BP	Steufa
<u>hauptsächlich:</u> **Betriebsprüfung** **UVA-Prüfung**	**Betriebsprüfung**	**Haus- und Personendurch-suchung**
<u>daneben, unterstützend:</u> **Erhebung** **Nachschau** **Muster eines NS-Auftrages**	**Erhebung** **Nachschau** **UVA-Prüfung**	**Erhebung** **Nachschau** **Betriebsprüfung**

universität wien

Verfahrensgrundsätze (wichtig bei Außenprüfungen)

- § 114 BAO - Gleichmäßigkeit der Besteuerung
- § 115 BAO - Offizialprinzip, Parteiengehör, Beweisanträge
- § 119 BAO - Offenlegungs- und Wahrheitspflicht
- § 131 BAO – Bücher und Aufzeichnungen, Formvorschriften
- § 132 BAO - Grunddaten, Aufbewahrungspflicht, elektr. Datenverarbeitung
- § 141 BAO - Hilfeleistungen bei Amtshandlungen
- § 143 BAO - Erhebung, Auskunftspflicht
- § 144 BAO – Nachschau
- §§ 147 ff BAO – abgabenbehördliche Prüfungen (Prüfungsauftrag, Ausweispflicht, Prüfungsdurchführung, Schlussbesprechung, Niederschrift, Prüfungsbericht

Verfahrensgrundsätze (wichtig bei Außenprüfungen)

- § 158 BAO – Beistandspflicht anderer Behörden
- § 162 BAO – Empfängerbenennung von Betriebsausgaben
- § 163 BAO – Richtigkeitsvermutung – Beweislastfrage
- § 166 BAO – Beweismittel
  - Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenschein
- § 184 BAO – Schätzung der Besteuerungsgrundlagen
- § 255 BAO – Rechtsmittelverzicht
- § 299 BAO – Bescheidaufhebung
- § 303 BAO – Wiederaufnahme des Verfahrens (mit Bescheid), von Amts wegen, auf Antrag

UST 2014_Erstbescheid

USt Besch2014_nach BP

Wiederaufnahmebescheid§303

Rechtsgrundlagen – OHB - Außenprüfungen

- Regelt die Aufbauorganisation der Finanzämter (FA), Zollämter (ZA), Großbetriebsprüfung (GBP), Steuer-fahndung (Steufa), Finanzpolizei (FinPol) und FA für Gebühren/ Verkehrsteuer/Glücksspiele (FA GVG)
- Ablauforganisation der Finanzämter
  - Definition und Standard (definieren verbindliche Regelungen, legen die Rahmenbedingungen für Arbeitsabläufe fest)
  - Arbeitsbehelfe, Checklisten und Links (dieser Teilbereich soll Anleitung, Unterstützung und Hilfsmittel zur täglichen Arbeit bieten und hat keinen Weisungscharakter)
- OHB tw abrufbar in Findok
- **Wesentliche Informationen aus dem OHB zum Thema Außenprüfungen siehe nachfolgende Folien**

universität wien

Was sind Außenprüfungen nach § 147 BAO?

Zu Außenprüfungen nach § 147 BAO gehören insbesondere:

- Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen
- Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA)
- Prüfung von Verbrauchsteuern
- Abgabenrechtliche Prüfungen nach dem § 25 ZollR-DG (Zollrechts-Durchführungsgesetz)
- Prüfung von Gebühren, Verkehrsteuern, Glücksspielabgaben und Flugabgabe
- Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
- Liquiditätsprüfungen
- Prüfungen nach § 147 BAO in Verbindung mit § 99 Abs. 2 FinStrG

Außenprüfungen nach § 147 BAO

- Eine Erstprüfung kann **jederzeit ohne einen konkreten Anlass** und ohne dass dem/der Geprüften eine Begründung genannt werden muss, durchgeführt werden (Ausnahme davon sind Wiederholungsprüfungen)
- Nach Maßgabe der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Behörden obliegt den Organen der Außenprüfung die **Prüfung sämtlicher Abgaben und Beiträge iSd §§ 1 bis 3 BAO und die Feststellung von Einkünften**.
- Im Rahmen der Außenprüfung sind auch Sachverhalte, die für andere bundesgesetzlich geregelte Abgaben und Beiträge, sowie im Rahmen der GPLA für die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen von Bedeutung sind, **zu erheben und an die zuständige Behörde weiterzuleiten.**
- Die Durchführung von Haus- und Personendurchsuchungen (§§ 93 bis 96 FinStrG) fällt in die **Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde, die sich dazu im Regelfall der Steuer- und Zollfahndung** bedient.

Befugnisse der Abgabenbehörden

- **Außenprüfung** (§ 147 bis 151 BAO)
  - Zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen Verpflichtete
  - Tunliche Ankündigung 1 Woche vorher (§ 148 Abs 5)
  - Unaufgeforderte Ausweispflicht und Vorlage des Prüfungsauftrages (§ 148 Abs 1)
  - **Prüfungsauftrag**: Gegenstand der Prüfung, zu prüfenden Abgabenarten und Zeiträume sowie alle in den § § 93 und 96 geforderten Inhalte; verfahrensleitende Verfügung
  - Zwangsstrafen bei Widerstand
  - Muster eines Prüfungsauftrages BP, USO

Wiederholungsverbot bei Außenprüfungen

- **Außenprüfung** (§ 147 bis 151 BAO)
  - **Neuerlicher Prüfungsauftrag** für denselben Prüfungszeitraum ist (ohne Zustimmung des AbgPfl) nur zulässig:
    - zur Prüfung anderer Abgabenarten
    - zur Prüfung der Voraussetzungen einer Wiederaufnahme
    - im Auftrag des BFG (§ 269 Abs 2) zur Prüfung der Berufungsbegründung oder neuer Tatsachen/Beweise
    - für Prüfungen nach § 99 Abs 2 FinStrG

„Grundnorm“ Prüfung nach § 147 BAO

- **Wer?**

zuständige Prüfungsabteilung (FA, GBP) durch ausgebildete Betriebsprüfer/innen

- **Wann?**

jederzeit, grundsätzlich ohne Angabe von Gründen

- **Bei Wem?**

bei jedem, der zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist(z.B.: § 5 EStG, § 4/1 EStG, § 4/3 EStG, § 18 UStG, etc.)

- **Was?**

tatsächliche und rechtliche Verhältnisse mit abgabenrechtlicher Relevanz;

Abgabensignale (U, E, K, sonstige Abgaben)

- **Zeitraum?**

im Regelfall: letzte 3 Jahre, für die im Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung eine Abgabenerklärung abgegeben wurde

Außenprüfungen mit kurzem Prüfungszeitraum

- Bei Prüfungen nach § 147 BAO (Prüfungen von Büchern und Aufzeichnungen) besteht die Möglichkeit,
  - **standardisierte Kurzprüfungen (SKP)** oder
  - **standardisierte Risikoprüfungen (SRP)**
- mit einem einjährigen Prüfungszeitraum (letzter Veranlagungszeitraum) durchzuführen.
- Die Fallauswahl umfasst den K- und M- Bereich. **SKP** sind auf **nicht risikorelevante Branchen** begrenzt, **SRP** hingegen sind für **Risikobranchen und/oder Risikofälle** vorgesehen.
- Der **1-Jahreszeitraum** soll die Effektivität und Effizienz der Prüfungen erhöhen, Prüfungszeiträume und -dauer verkürzen
- Diese Prüfungen können einzelfallbezogen bei gravierenden Feststellungen auch **auf einen mehrjährigen Prüfungszeitraum** ausgedehnt werden

Prüfung auf Veranlassung der Finanzstrafbehörde (§ 99 Abs 2 FinStrG)

- Nach § 99 FinStrG sind Prüfungshandlungen **im Auftrag der Finanzstrafbehörde** vorzunehmen. Für die Durchführung der Prüfungen selbst sind die **§§ 147 ff BAO** maßgeblich.
- Prüfungen aus Anlass des § 99 FinStrG sind Maßnahmen der Strafverfolgung (**mit Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Abgabepflichtigen und auf die Festsetzungsverjährung**).
- Außenprüfungen sind a**llerdings nur in jenem Umfang Strafverfolgungshandlungen**, in dem sich die konkrete aufzuklärende Verdachtslage bewegt. **Soweit auch weitere Prüfungsfelder außenwirksam durch die zuständige Abgabenbehörde bearbeitet werden, handelt es sich um eine abgabenrechtliche Maßnahme (Verjährung!**).
- Die Abgrenzung der strafrechtlichen von der abgabenrechtlichen Sachverhaltsermittlung **muss gegenüber dem/der Abgabepflichtigen unmissverständlich zum Ausdruck** kommen und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Umsatzsteuersonderprüfung (USO), Betriebsprüfung- Zoll, Liquiditätsprüfungen

- **Umsatzsteuer-Sonderprüfung (USO);** eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung dient **einer zeitnahen Kontrolle der Aufzeichnungen** gemäß § 18 UStG 1994 sowie der **Richtigkeit der Besteuerungsgrundlagen in formeller und materieller Hinsicht**.
- **Betriebsprüfung-Zoll – Außenprüfung;** Außenprüfungen durch die Betriebsprüfung-Zoll erfolgen auch außerhalb des Abgaben- bzw. Beitragsbereiches iSd §§ 1 bis 3 BAO, zB im Bereich des Außenhandelsrechtes.
- **Liquiditätsprüfung;** unter Liquiditätsprüfungen gemäß § 147 Abs 2 BAO sind Prüfungen zu verstehen, die den **Zweck verfolgen, die Zahlungsfähigkeit eines/r Abgabepflichtigen/ Dienstgebers/in und deren voraussichtliche künftige Entwicklung** festzustellen.

Die Bestimmungen betreffend Wiederholungsverbot (§ 148 Abs 3 BAO), Schlussbesprechung (§ 149 BAO) und Prüfungsbericht (§ 150 BAO) finden hier keine Anwendung.

Wie werden Fälle ausgesucht?

- **Zeitauswahl**
  - Letztgeprüftes Jahr
- **Gruppenauswahl**
  - Zufallsauswahl
- **Einzelauswahl**
  - Verbundene Fälle
  - Anzeigen
  - Auffälligkeiten bei NK/VK
  - Kontrollmitteilungen
- **Risikoauswahl - EDV-unterstützte Auswahl nach Risikokriterien (RIA/PACC)**

Wer ist für Außenprüfungen zuständig?

- Grundsätzlich ist das **Finanzamt** für die abgabenbehördliche Prüfung **von K- und M-Betrieben** sowie für die Prüfung aller **nichtbetrieblichen Besteuerungsgrundlagen** zuständig
- die Großbetriebsprüfung ist für die **abgabenbehördliche Prüfung von Großbetrieben** zuständig
- **USO von Großbetrieben können auch vom Finanzamt durch**geführt werden (bei bestimmten Branchen und Rechtsformen, sowie bei bestimmten Fällen der Gruppenbesteuerung liegt eine Sonderzuständigkeit der GBP vor)
- Für die **Prüfung der lohnabhängigen Abgaben** sind das Finanzamt, die Gebietskrankenkassen und die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und Bergbau zuständig. GPLA-Prüfungen, die die Finanzstrafbehörde nach § 99 Abs 2 FinStrG vornehmen lässt, sind **ausschließlich** vom Finanzamt durchzuführen.
- Das Finanzamt GVG (Finanzamt für Gebühren Verkehrsteuern und Glücksspiel) ist ua für die Prüfung der **Versicherungs- und der Feuerschutzsteuer** zuständig.

Rechte und Pflichten der Abgabenbehörde

- **Gleichmäßigkeit der Besteuerung (§ 114 BAO):**
  - Abgabenbehörden sind verpflichtet, alle Abgabepflichtigen gleichmäßig zu behandeln, insb. gleichmäßig zu besteuern
- **Amtswegigkeit des Verfahrens (§ 115 BAO):**
  - die Behörde hat von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und für die Erhebung der Abgaben wesentlich sind
- **Betriebsbesichtigung**
  - anlässlich einer AP ist stets eine Betriebsbesichtigung abzuhalten
- **Pflicht zur Wahrung des Parteiengehörs**
- **Pflicht zur Wahrung von Steuergeheimnis, Berufsgeheimnis und Bankgeheimnis**

Rechte und Pflichten des Geprüften

- **Recht auf Parteiengehör (§ 115 Abs. 2 BAO):**
  - Parteien muss Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen gegeben werden; bei der AP in Form der Schlussbesprechung
- **Recht auf Akteneinsicht (§ 90 Abs. 1 BAO):**
  - zur Geltendmachung oder Verteidigung abgabenrechtlicher Interessen oder zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten
- **Recht auf Stellung von Beweisanträgen (§ 183 BAO):**
  - Beweisanträge müssen Beweisthema und Beweismittel bezeichnen
- **Mitwirkungspflicht der Partei:**
  - abhängig von den Ermittlungsmöglichkeiten der Abgabenbehörde richtet sich die Mitwirkungspflicht der Partei
  - **erhöhte Mitwirkungspflich**t besteht für denjenigen, der ungewöhnliche Verhältnisse behauptet oder Begünstigungen geltend macht bzw bei Auslandssachverhalten

Informationsquellen

- **Interne Informationsquellen (demonstrativ)**
- Abgabeninformationssystem
- Bewertungsstellen (Wien-FAG)
- Brancheninformationssystem
- Verfahren der Abgabensicherung
- Finanz-Polizei Online
- Gebühreninformationssystem
- Kontrollmaterial von anderen Prüfungen
- MIAS (über ZM)
- Bankkontenregister (Konteneinsicht,-Einschau)

Informationsquellen

- **Externe Informationsquellen (demonstrativ)**
- Eurotax-Online
- Firmenbuch
- Grundbuch
- Hauptverband der SV-Träger
- Internationale Amtshilfe
- Kammern (gewerbliche Wirtschaft, ÄK, Rechtsanwaltskammer)
- KFZ-Zulassungsstelle (EKIS)
- Luftfahrtregister
- Magistrats- und Gemeindeämter (ortsübliche Grundstückspreise, Widmung von Liegenschaften)
- Social Media

Außenprüfung , Prüfungsgegenstand

- Einkommensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- Körperschaftssteuer
- Einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte
- Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe, Feuerschutzsteuer
- Kammerumlage, Aufsichtsratsabgabe
- Nova, Straßenbenützungsabgabe, Kfz-Steuer
- Werbeabgabe, Versicherungssteuer … usw.

Außenprüfung
Themenbereiche im Zuge von Außenprüfungen

- Prüfungsort
- Prüfungsbeginn
- Selbstanzeige
- Betriebsbesichtigung
- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
- Schwerpunktprüfung
- Rechtsmittelverzicht
- Teilnehmer Schlussbesprechung
- Prüfungsbericht
- Folgearbeiten
- Finanzstrafverfahren / Betriebsprüfung

Ablauf der Prüfung

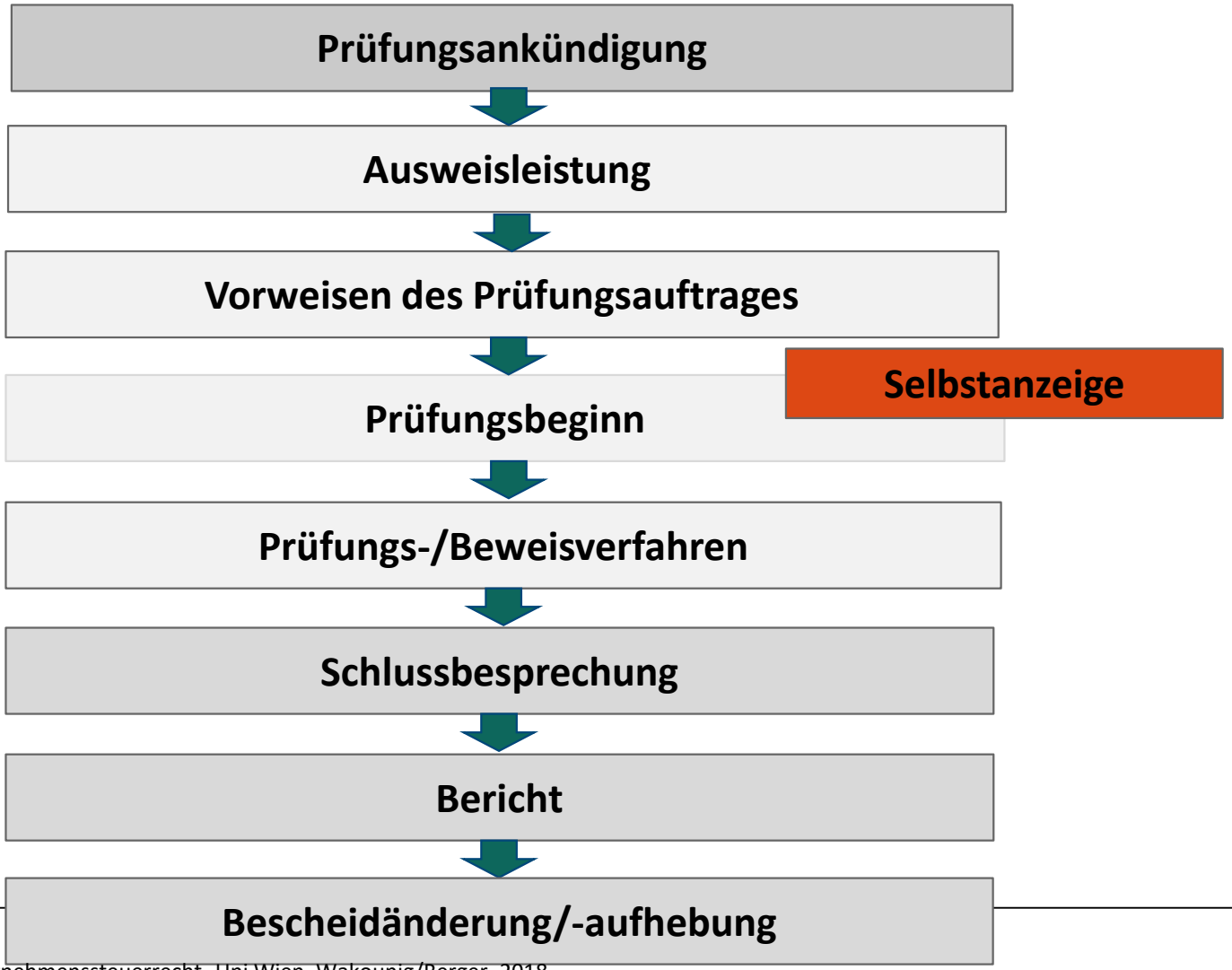

Schlussbesprechung

Schlussbesprechung

- Nach Beendigung der Außenprüfung über deren Ergebnis eine SB abzuhalten
- Zu laden sind: AbgPfl und sein Bevollmächtigter innerhalb einer angemessenen Frist
- Über die Schlussbesprechung ist eine **Niederschrift** aufzunehmen
- Muster einer NS

Niederschrift+Bericht_USO

Schlussbesprechung kann entfallen, wenn

- die ergangenen Bescheide sich nicht ändern
- sich keine Abweichung gegenüber den eingereichten Erklärungen ergibt
- der AbgPfl oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung darauf verzichten
- trotz Vorladung keiner von beiden erscheint

Prüfungsbericht

- Unabhängig davon, ob Schlussbesprechung stattfand
- Dem AbgPfl ist eine Abschrift zu übermitteln (§ 150)
- Prüfungsbericht ist **kein Bescheid,** Muster eines Prüfungsberichtes + NS

BP Bericht

Niederschrift SB BP

universität wien

Die begleitende Kontrolle

(Autor Dr. Martin Vock)

universität wien

Zielsetzungen

- Förderung der Tax Compliance
- Rechts- und Planungssicherheit
- Reduktion des Risikos von Steuernachzahlungen aufgrund von Ex-post-Außenprüfungen durch eine zeitnahe Abklärung steuerlicher Fragen
- Gewährleistung einer zeitnahen und rechtsrichtigen Abgabenerhebung
- Ressourcen des Unternehmens sollen nicht durch das Nachvollziehen vergangener Sachverhalte gebunden, sondern auf die Einrichtung und die laufende Kontrolle des Steuerkontrollsystems konzentriert werden
- Das Image des Unternehmens soll durch die Wahrnehmung als verlässlicher Partner gestärkt werden

universität wien

Allgemeines (§ 153a)

- Gleichwertige Alternative zur klassischen Außenprüfung
- Antrag für einzelnen Unternehmer oder „Kontrollverbund“
- Größenkriterium: 40 Mio € Umsatzerlöse (oder Bank/Versicherung)
- Unternehmensgruppe gem § 9 KStG bleibt zusammen
- Steuerkontrollsystem wird von WP/Stb bestätigt und von FA/GBP auf Plausibilität kontrolliert
- Erhöhte Offenlegungspflicht
- Laufender Kontakt zwischen Unternehmer und FA/GBP
- Treu & Glauben-Auskünfte
- uU Verschiebung der FA-Zuständigkeit

Antrag auf begleitende Kontrolle I
Antragsteller (§ 153b Abs 1-3)

- Unternehmer iSd UGB oder Privatstiftung
- Sitz/Wohnsitz/Geschäftsleitung oder Betriebsstätte im Inland
- Oberstes Glied der Beteiligungskette („Konzernspitze“); 50%-Beteiligung oder finanzielle Verbindung (§ 9 KStG)
- Für einen einzelnen oder Kontrollverbund
- Antrag muss sich auf die gesamte Unternehmensgruppe beziehen
- Antrag muss elektronisch gestellt und von den betroffenen Unternehmern bestätigt werden

universität wien

Antrag auf begleitende Kontrolle II Voraussetzungen(§ 153b Abs 4)

- Verpflichtende oder freiwillige Buchführung
- Sitz/Wohnsitz/Geschäftsleitung oder Betriebsstätte im Inland
- kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Finanzvergehen in letzten 7 Jahren mit Verurteilung in letzten 5 Jahren
- ein Unternehmer des Kontrollverbunds ist entweder Bank oder Versicherung oder überschreitet 40 Mio €-Umsatzgrenze
- Gutachten eines WP/Stb über Steuerkontrollsystem

universität wien

Steuerkontrollsystem I (§ 153b Abs 6)

- Gewährleistung, dass die Besteuerungsgrundlagen richtig ausgewiesen und die Steuer termingerecht abgeführt wird
- Basis = Analyse aller steuerlich relevanten Risiken
- Prozesse und Prozessschritte zur Abdeckung des Risikos
- Laufende Anpassung/Aktualisierung
- Erforderliche Kontrollmaßnahmen
- Überprüfbare und laufend aktualisierte Dokumentation

universität wien

Zitat zum Steuerkontrollsystem

„Der Schlüssel zum Erfolg des neues Rechtsinstituts liegt in den Anforderungen an das Steuerkontrollsystem: Dieses setzt seitens des Unternehmens die Identifizierung der wesentlichen Steuerrisiken und die laufende Kontrolle der betroffenen Risikobereiche und deren Dokumentation voraus. Dies stellt erhöhte Anforderungen an das Management im Unternehmen. Das Steuerkontrollsystem muss dabei naturgemäß auch der Prüfung des Finanzamtes standhalten, wobei die Details vom Gesetzgeber einer Verordnungsermächtigung vorbehalten worden sind.“

(Achatz/Kirchmayr, taxlex 2018,201)

universität wien

Steuerkontrollsystem II (§ 153b Abs 4 Z 4 und § 153f Abs 5)

- Erstmalige Prüfung (bei Antragstellung): Einrichtung und grundsätzliche Angemessenheit des SKS
  - SKS ist so gestaltet, dass es die Ziele (die korrekte Abgabenermittlung) erreichen kann (Design) und
  - SKS ist im Unternehmen eingerichtet (Implementierung).
- Entspricht „Bericht Tyü 1“ (IWP/PE 14)

- Ab der ersten Folgeprüfung: zusätzlich Wirksamkeitsprüfung, die eine fundierte Aussage darüber ermöglicht, ob das SKS in einem bestimmten Zeitraum auch tatsächlich funktioniert hat; die erste Folgeprüfung kann auch bereits vor dem Ablauf der 3 jährigen Höchstdauer erfolgen!
- Entspricht „Bericht Typ 2“ (IWP/PE 14)

Steuerkontrollsystem III (§ 153b Abs 7)

- Verordnungsermächtigung betreffend
- Systematik, wie bei Erstellung des Gutachtens vorzugehen ist
- Aufbau des Gutachtens
- Erforderliche Mindestinhalte des Gutachtens

- Inhalt der Verordnung wird sich an vorhandenen Richtlinien über die Prüfung von internen Kontrollsystemen orientieren (zB ISO 19600 oder IDW PS 982)

- *„Es ist auch damit zu rechnen, dass standesrechtliche Vorgaben für die Erstellung der Gutachten (durch die KSW bzw. das IWP) entwickelt werden“ (Zöchling/Dziurdz, SWK 2018, 1150*

universität wien

Antragsprüfungsprozess (§ 153c & § 153d)

- FA des Antragstellers prüft alle Voraussetzungen, die den Antragsteller oder den Kontrollverbund betreffen
- FÄ der jeweiligen im Antrag angeführten Unternehmer prüfen die individuellen Voraussetzungen, führen Außenprüfung durch, würdigen die steuerliche Zuverlässigkeit und erlassen Feststellungsbescheid
- FA der begleitenden Kontrolle verfügt Wechsel und zieht bundesweite Zuständigkeit für gesamten Kontrollverbund auf sich
- Die nachträgliche Erweiterung des Kontrollverbunds um zusätzliche Unternehmer ist möglich.

universität wien

Umfang der begleitenden Kontrolle (§ 153e)

- Alle Steuern, die bisher von der Großbetriebsprüfung geprüft werden
- Daher nicht:
  - Abgaben, die unter die GPLA fallen
  - Abgaben, die in die Zuständigkeit des FAGVG fallen
  - Abgaben, die in die Zuständigkeit der ZÄ fallen

- Umfasst ist insbesondere auch die Forschungsprämie.

universität wien

Rechte & Pflichten (§ 153f)

- Erhöhte Offenlegungspflicht: Umstände, hins. derer ein ernsthaftes Risiko einer abweichenden Beurteilung durch das FA besteht, wenn sie nicht unwesentl. Auswirkungen auf das steuerl. Ergebnis haben können
- Eingeschränkte Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung (§ 148 Abs 3a)
- Besprechungen viel Mal pro Jahr (GBP + FA)
- Überprüfung des Steuerkontrollsystems: bei wesentl. Veränderungen, spätestens nach 3 Jahren
- Erteilung von Treu- & Glaubensauskünften
- Antragsverfahren und Prüfungsauftrag: elektronisch

universität wien

Beendigung der begleitenden Kontrolle (§ 153g)

- Gesamter Kontrollverbund kann bK ohne Begründung verlassen
- Einzelnen Unternehmer können bK verlassen (bei übrigen muss finanzielle Verbindung + Geschlossenheit der Unternehmensgruppe bestehen bleiben)
- FA *kann* bK beenden wenn
  - Voraussetzungen für bK nicht mehr erfüllt sind
  - Gutachten nicht mehr plausibel ist
- Beendigung gilt ab dem zuletzt veranlagten Jahr

universität wien

Literatur I

- *Elmecker*, Schwerpunkt JStG 2018: Horizontal Monitoring kommt in den Regelbetrieb – ein Projektüberblick, SWK 15/2018, 676

- *Bogner / Grünsteidl / Rzeszut*, Schwerpunkt JStG 2018: Die begleitende Kontrolle – „Horizontal Monitoring“ erhält eine gesetzliche Grundlage, SWK 15/2018, 684

- *Vock*, Die begleitende Kontrolle im Überblick, RdW 6/2018, 384

universität wien

Literatur II

- *Achatz/Kirchmayr, Begleitende Kontrolle – ein Instrument für eine gerechtere Steuerwelt? taxlex 7-8/2018, 201*

- *Lang/Macho, Horizontal Monitoring wird zur begleitenden Kontrolle, taxlex 7-8/2018,226*

- *Zöchling/Dziurds,* Das Steuerkontrollsystem als große Chance für mehr Co-operative Tax Compliance in Österreich, SWK 26/2018, 1150

Beweisverfahren (§ 166 ff BAO)

- **Beweisgrundsätze**
  - Grundsatz der Gleichwertigkeit der Beweismittel
  - Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung
  - Grundsatz der freien Beweiswürdigung
  - Beweislose Tatsachen
    - Offenkundigkeit
    - (widerlegbare) gesetzliche Vermutung
  - Parteiengehör über Ergebnis des Beweisverfahrens

Beweisverfahren (§ 166 ff BAO)

- **Beweismittel** (demonstrative Aufzählung)
  - **Öffentliche Urkunden** (§ 168)
    - Förmlicher Akt einer zuständigen österreichischen Behörde
    - Förmlicher Akt eines zuständigen Notars (od dgl)
    - Kraft Gesetzes
    - Ausländische öffentliche Urkunden bei Gegenseitigkeit und Erfüllung der vorgeschriebenen Beglaubigungen
  - **Privaturkunden**
    - Alles, was keine öffentliche Urkunde ist

Beweisverfahren (§ 166 ff BAO)

- **Beweismittel** (demonstrative Aufzählung)
  - **Zeugen** (§ § 169 bis 176)
    - Natürliche Personen, nicht der Abgabepflichtige selbst
    - Schriftlich oder mündlich mit Niederschrift, Aussagen über Tatsachen und Vorlage von Urkunden etc…
  - **Zeugen: Vernehmungsverbote** (§ 170)
    - Mangel an Mitteilungsfähigkeit oder Wahrnehmungsfähigkeit
    - Geistliche, Organe von Gebietskörperschaften bei Verletzung des Amtsgeheimnisses
  - **Zeugen: Aussageverweigerungsrechte** (§ 171)
    - Angehörige, Selbstbezichtigung, gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, „Kunst- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis" (ab 1.1.2014), Berufsmäßige Parteienvertreter und ihr Angestellten

Beweisverfahren (§ 166 ff BAO)

- **(Amts-)Sachverständige** (§ § 177 bis 181)
  - Vornahme von Schlussfolgerungen und Feststellung von Tatsachen
  - AbgBeh hat Urteil des SV auf seine Schlüssigkeit zu prüfen!
  - Bei eigener Fachkompetenz der AbgBeh ist keine SV-Bestellung notwendig
  - Ablehnungsrecht der Partei bei Zweifel an Unbefangenheit oder Fachkunde des SV
  - „Privatgutachten" des AbgPfl ist kein SV-Gutachten iSd § 177, aber als Beweismittel gleichwertig zu würdigen
- **Augenschein** (§ 182)
  - Erhebungen vor Ort
  - mit/ohne Parteien
  - mit/ohne Sachverständigen

Beweisverfahren (§ 166 ff BAO)

Beweisaufnahme (§ 183)

- von Amts wegen oder auf Antrag
- unmittelbar (selbst) oder mittelbar (per Amtshilfe)

Beweisanträge: Beweisthema + Beweismittel

- Abweisung des Beweisantrages, wenn
  - zu beweisende Tatsache als richtig anerkannt,
  - zu beweisende Tatsache unerheblich
  - unverhältnismäßiger Kostenaufwand (ev. Kostentragung durch Partei)
  - Verschleppungsabsicht

Befugnisse der Abgabenbehörden

- **Schätzung** (§ 184 BAO)
  - **Grundsatz der Subsidiarität der Schätzung**
  - Nicht die Abgabe, sondern die Bemessungsgrundlagen sind zu schätzen; Schätzung ist **keine Strafsteuer**
  - Berücksichtigung aller Umstände, um Ergebnis zu gewinnen, das die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich hat
  - Beachtung des **Grundsatzes des Parteiengehörs**
  - **Schlüssige Begründung** des Schätzungsergebnisses (Darstellung der Schätzungsmethode und –vorgangsweise)

Befugnisse der Abgabenbehörden

- **Schätzung** (§ 184 BAO)
  - **Schätzungsgründe** liegen insbes vor, wenn AbgPfl:
    - ✓ Eigene Angaben **nicht** ausreichend aufklärt
    - ✓ Für Grundlagenermittlung wesentlichen Auskünfte **verweigert**
    - ✓ Zu führende Bücher oder Aufzeichnungen **nicht vorlegt**
    - ✓ **Sachlich unrichtige** Bücher/Aufzeichnungen vorlegt
    - ✓ **Formell so mangelhafte** Bücher/Aufzeichnungen vorlegt, dass sie an der sachlichen Richtigkeit zweifeln lassen
    - ✓ Rechtswidrigerweise **keine** Abgabenerklärung einreicht
    - ✓ Ungeklärten Vermögenszuwachs **aufweist und nicht** erklären kann

Befugnisse der Abgabenbehörden

- **Schätzung** (§ 184 BAO)**Schätzungsmethoden** (Auswahl nach Ermessen):
  - ✓ Äußerer Betriebsvergleich (beachte: § 48a BAO und Verbot „geheimer“ Beweismittel)
  - ✓ Innerer Betriebsvergleich (mit Ergebnissen der Vorjahre)
  - ✓ Schätzung nach dem Lebensaufwand
  - ✓ Schätzung nach dem Vermögenszuwachs
  - ✓ Schätzung nach Erfahrungssätzen
  - ✓ Kalkulatorische Schätzung
  - ✓ Mathematisch-statistische Methoden
  - ✓ Sicherheitszuschlag

Neue Terminologie

Rechtsbegriffe bis 31.12.2013	Rechtsbegriffe ab 1.1.2014
Abgabenbehörde erster Instanz	Abgabenbehörde
Abgabenbehörde zweiter Instanz	Verwaltungsgericht
Berufung	Beschwerde
Berufungsvorentscheidung	Beschwerdevorentscheidung
Berufungsentscheidung	Erkenntnis oder Beschluss
Devolutionsantrag	Säumnisbeschwerde
Säumnisbeschwerde	Fristsetzungsantrag
VwGH – Beschwerde	Revision
VfGH – Beschwerde	VfGH - Beschwerde

Beschwerdeverfahren vor dem FA und Gerichten in Österreich ab 2014

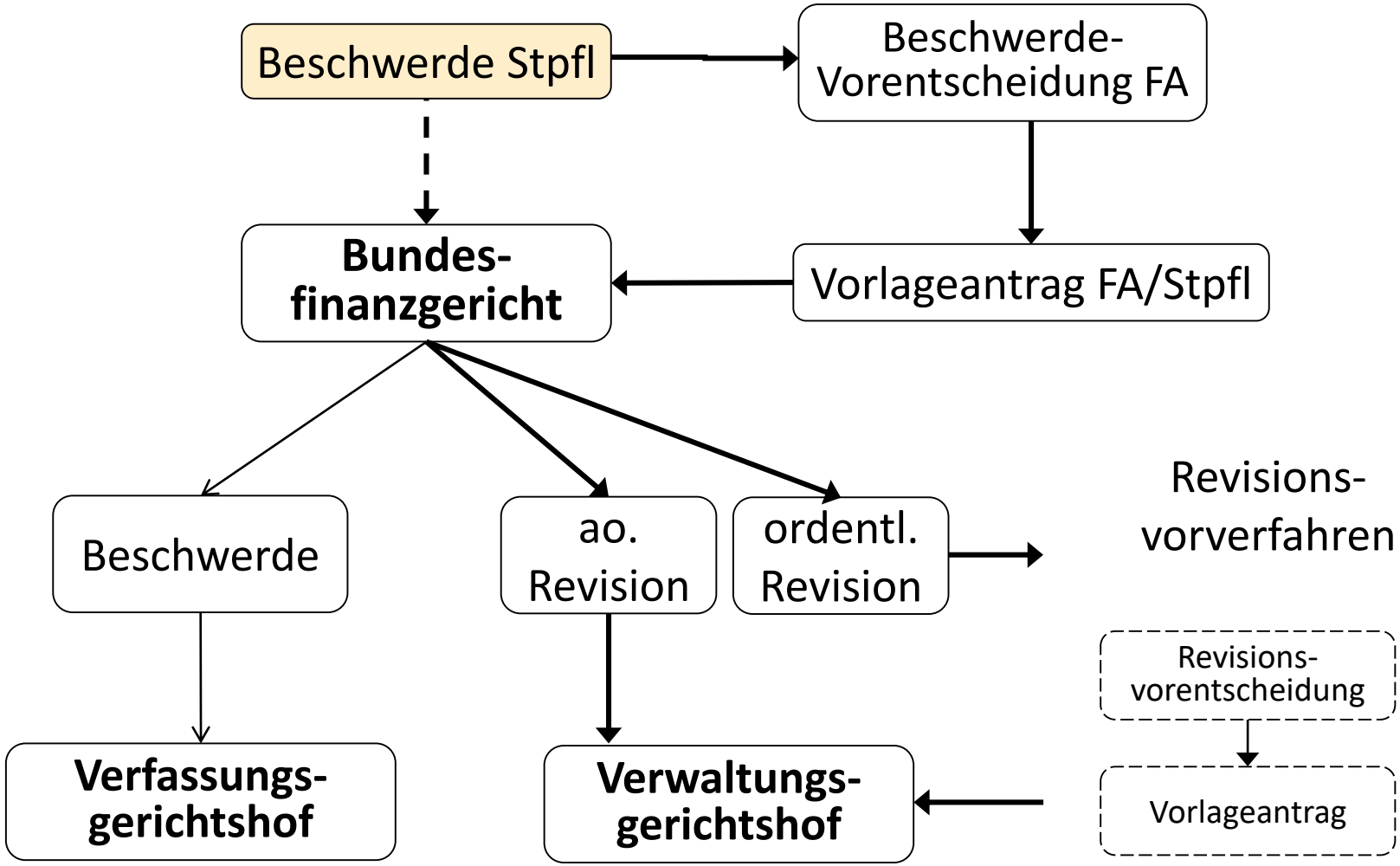

Rechtskraftdurchbrechungen in Österreich Übersicht

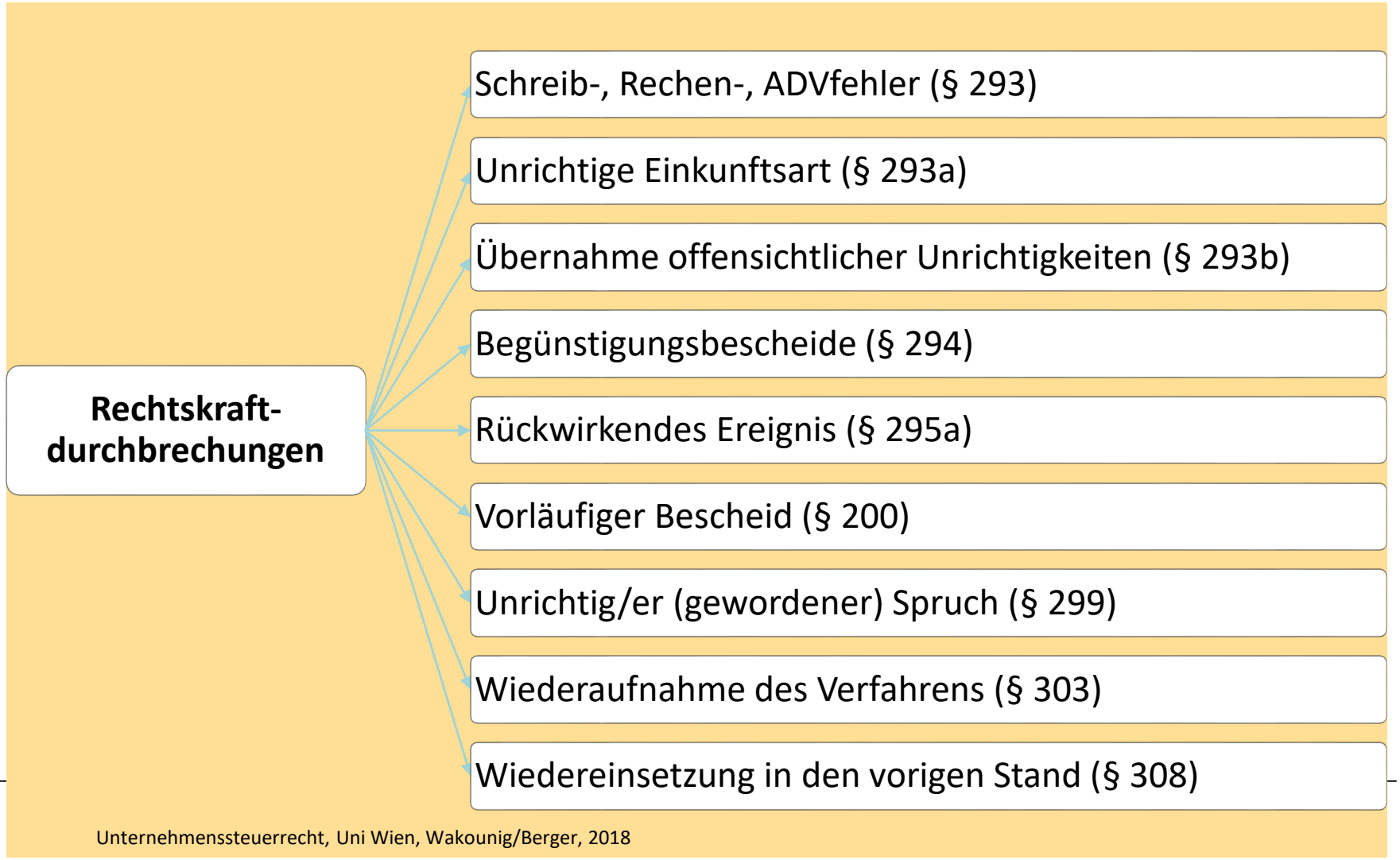

Wiederaufnahme des Verfahrens - § 303 ff BAO

Allgemeines

- Durchbrechung der Rechtskraft bei Vorliegen eines Wiederaufnahmetatbestandes
- Wiederaufnahme von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei
- In jedem Fall: Ermessensentscheidung (seit 1.1.2014)
- Wiederaufnahmetatbestände:
  - Erschleichungstatbestand (§ 303 Abs 1 lit a BAO)
  - Neuerungstatbestand (§ 303 Abs 1 lit b BAO)
  - Vorfragentatbestand (§ 303 Abs 1 lit c BAO)

Einkommensteuer

Ausgewählte Fragen/Themen zur Einkommensteuer

Einteilung der steuerlichen Vorgänge

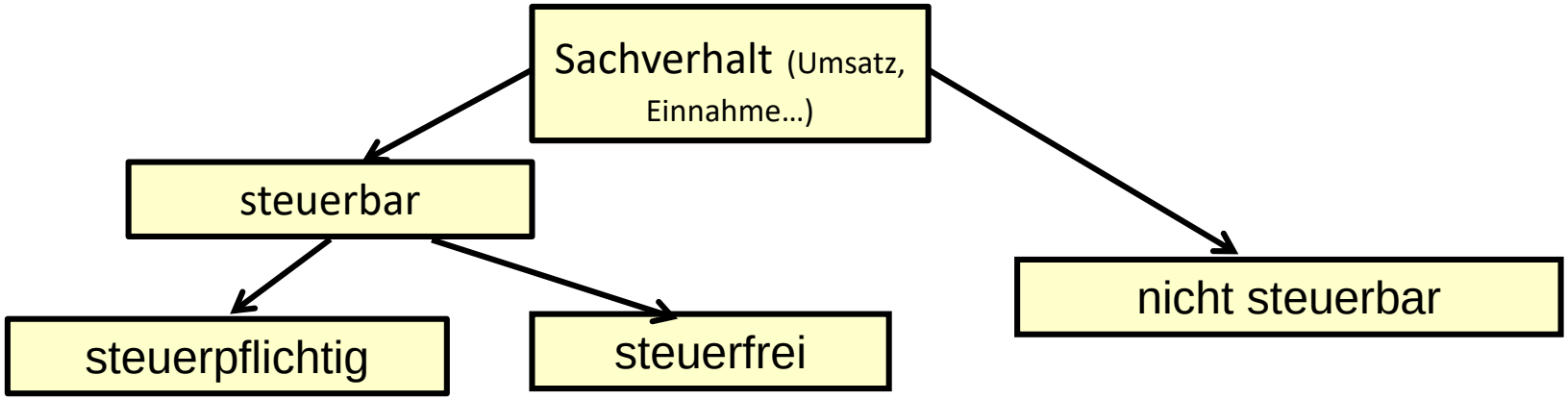

Erläuterungen:

- Steuerbar: alle definierten Bedingungen sind erfüllt, der Sachverhalt fällt grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Gesetzes

- Nicht steuerbar: zumindest eine Bedingung ist nicht erfüllt, daher unterliegt der Sachverhalt nicht den Rechtsfolgen dieses Gesetzes
- Steuerbar aber steuerbefreit: Sachverhalt fällt in den Anwendungsbereich, es gibt aber eine Befreiungsbestimmung
- Steuerbar und steuerpflichtig: Besteuerung mit Steuersatz

Was ist das Wesen einer Personensteuer?

- Bei der Personensteuer ist der Steuergegenstand auf eine bestimmte Person bezogen. Persönliche Merkmale bestimmen die Höhe der Steuerschuld.
- Kennzeichen der Personensteuern ist die Unterscheidung von unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht.
- Zu den Personensteuern zählen vor allem die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer (früher auch die Erbschaftssteuer, Vermögenssteuer und das ErbSt-Äquivalent).
- Die Unterscheidung zwischen Personensteuern und Sachsteuern (Subjekt- und Objektsteuern) ist im Hinblick auf die Nicht-Abzugsfähigkeit der Personensteuern nach § 20 EStG bedeutsam.

Was ist das Wesen der Einkommensteuer? (1)

- Die Einkommensteuer ist eine Personen- oder Subjektsteuer.
- Sie erfasst die Leistungsfähigkeit des einzelnen in der Phase der Einkommensentstehung und ist daher eine Ertragsteuer unter Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse, soweit sie die Leistungsfähigkeit beeinflussen.
- Sie ist eine direkte Steuer, da Steuerschuldner und Steuerträger identisch sind.
- Folgende Prinzipien gelten im Einkommensteuerrecht:
- Prinzip der Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit: Einkommensteuer ist geeigneter Indikator der persönlichen Leistungsfähigkeit;
- Prinzip der persönlichen Universalität: alle natürlichen Personen unterliegen der Einkommensteuer;

universität wien

Was ist das Wesen der Einkommensteuer? (2)

- Prinzip der sachlichen Universalität: Besteuerung des gesamten Einkommens, das eine gleichmäßige Ermittlung und vollständige Erfassung der Einkünfte verlangt;
- objektives Nettoprinzip: grundsätzliche Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben und Werbungskosten;
- subjektives Nettoprinzip: bestimmtes Existenzminimum soll steuerfrei bleiben; Abzug über das Existenzminimum hinausgehender zwangsläufiger Ausgaben (sog. außergewöhnliche Belastungen); tarifliche Maßnahmen (Absetzbeträge);
- Prinzip der Abschnittsbesteuerung: Durchbrechung zB Verlustvortrag und außerordentliche Einkünfte;

Was ist das Wesen der Einkommensteuer? (3)

- Prinzip der Progression: Leistungsfähigkeit steigt nach der Nutzentheorie mit steigendem Einkommen überproportional; übertriebene Progression wird aber vermieden.
- Lineare Steuersätze bestehen u.a. jedoch:
  - für die Kapitalertragsteuer für inländische Kapitalerträge (§93ff EStG) mit **25%**, fester Steuersatz für ausländische Kapitalerträge (§ 37 Abs. 8 EStG) mit **25%**, fester Steuersatz bei der Immobilienertragsteuer (ImmoEst),
  - Lohnsteuer auf sonstige Bezüge (§ 67 EStG, insbesondere für 13. und 14. Monatsgehalt, Abfertigungen, Einmalzahlungen aus Betrieblichen Vorsorgekassen) **idR 6**%,
  - Inlandseinkünfte bei bestimmten beschränkt Steuerpflichtigen, insbesondere bei ausländischen Künstlern, Vortragenden, Sportlern und ähnlich nur kurzfristig im Inland Tätigen (§ 100 Abs1, § 70 Abs.2) bei Abzug von den Bruttoeinnahmen- **20%**

Wesentliche Rechtsgrundlagen und Quellen

Nationale Ebene	Umsatzsteuer	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer
Gesetz	Umsatzsteuergesetz	Einkommensteuergesetz	Körperschaftsteuergesetz
in der aktuellen Fassung	(UStG 1994)	(EStG 1988)	(KStG 1988)
diverse Verordnungen auf Basis einer Verordnungs-ermächtigung im Gesetz	zB. VO Leistungsort Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen (BGBl II 2009/221) auf Basis § 3a (16) UStG	zB. VO nichtbuchführungspflichtige Gewerbetreibende (BGBl 1990/55) auf Basis § 17 (4) EStG	zB. VO - Internationale Schachtelbeteiligung (BGBl 2004/295) auf Basis § 10(4)KStG
Erlässe	Umsatzsteuerrichtlinien	Einkommensteuerrichtlinien, u.A.	Körperschaftsteuerrichtlinien
Rechtsprechung	BFG, VWGH		
Salzburger Steuerdialog	Diskussion zu Zweifelsfragen und Lösungen des BMF		
Ebene der EU	**Umsatzsteuer**	**Einkommensteuer**	**Körperschaftsteuer**
Richtlinien	MwStSyst-Richtlinie 2006/112/EG vom 28.11.2006	Die Ertragsteuern fallen nicht in den Regelungsbereich der Europäischen Union	
Verordnungen	Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem		
Rechtsprechung	EuGH		

universität wien

Sind die ESt-Richtlinien eine Verordnung?

- Richtlinien und Erlässe zu den verschiedenen Steuergesetzen sind keine Rechtsverordnungen mit normativer Wirkung, sondern stellen Dienstanweisungen des BMF an nachgeordnete Dienststellen zum Zweck einer einheitlichen Rechtsanwendung dar ("Verwaltungsverordnungen").
- Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden.
- Ein wesentlicher Mangel der Richtlinien ist nach dem VfGH die fehlende Veröffentlichung im BGBI. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf die Richtlinien zu unterbleiben.
- Die faktische Bedeutung der Richtlinien ist im Steuerrecht sehr groß, da sie als Zusammenfassung des geltenden Einkommensteuerrechts und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen sind (dies gilt im übrigen auch für Richtlinien bei den anderen Abgaben)

EStG 1988	KStG 1988
1. Teil **Persönliche Steuerpflicht** **§ 1**	**1. Teil** **Persönliche Steuerpflicht** **§ 1 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht** **§ 2 Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts** **§ 3 Abgrenzung der persönlichen Steuerpflicht** **§ 4 Beginn und Ende der persönlichen Steuerpflicht** **§ 5 Befreiungen** **§ 6, § 6a, § 6b** **Pensions-u. Unterstützungskassen, Gemeinnützige Bauvereinigungen, Mittelstandsfinanzierungegesellschaften (Befreiungen)**
2. Teil **Sachliche Steuerpflicht** **§ 2** **Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen** . . . . . . **3. – 10. Teil** **insgesamt 134 §§**	**2. Teil** **Allgemeine Vorschriften** **§ 7** **Einkommen, Einkommensermittlung** **§ 7 Abs. 2** **Definition des Einkommens + Aussage: „Wie das Einommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach dem Einkommensteuergesetz 1988 und diesem Bundesgesetz“** . **3. – 7. Teil** **insgesamt 27 §§**

universität wien

Persönliche Steuerpflicht

- Der ESt unterliegen natürliche Personen

- Der KSt unterliegen Körperschaften
- Körperschaften sind
  - Juristische Personen des Privatrechts
    - Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), Genossenschaften, Vereine, Privatstiftungen etc
  - Betriebe gewerblicher Art (BgA) von Körperschaften öffentlichen Rechts
  - Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
    - wenn ihr Einkommen nicht bei einem anderen Stpfl zu versteuern ist (§ 3 KStG)

Steuerrefom 2015/2016

Einkommensteuertarif neu

- Die Tarifstufen sowie die Steuersätze des Einkommensteuergesetzes werden neu geregelt. Der Eingangssteuersatz wird von 36,5% auf 25% gesenkt. Daneben wird im Tarifsystem anstelle von drei auf sechs Steuerstufen umgestellt, wodurch es zu einer zusätzlichen Abflachung der Progression kommt.
- Der bisher geltende Spitzensteuersatz von 50% wird nicht wie bisher ab einem Jahreseinkommen von € 60.000,-- sondern erst ab einem Jahreseinkommen von € 90.000,-- zur Anwendung kommen.
- Befristet auf die Jahre 2016 bis 2020 wird für Einkommensteile über € 1 Mio ein Steuersatz von 55% eingeführt.

Steuerrefom 2015/2016

Einkommensteuertarif neu

für die ersten € 11.000,-	**0 %**
für Einkommensteile über € 11.000,- bis € 18.000,-	25 %
für Einkommensteile über € 18.000,- bis € 31.000,-	35 %
für Einkommensteile über € 31.000,- bis € 60.000,-	42 %
für Einkommensteile über € 60.000,- bis € 90.000,-	48 %
für Einkommensteile über € 90.000,- bis € 1.000.000,-	50 %
für Einkommensteile über € 1.000.000,-	55 %

Einkommensteuerpflicht

natürliche Personen § 1 (1)

***einen* Wohnsitz ODER** § 26 (1) BAO
***ihren* gewöhnl. Aufenthalt** § 26 (2) BAO

JA **NEIN**

Unbeschränkte Steuerpflicht: § 1 (2)

- In- und ausländische Einkünfte

Welteinkommen
Welteinkommensprinzip

Beschränkte Steuerpflicht: § 1 (3)

- Einkünfte, die in § 98 taxativ aufgezählt sind

Einkünfte mit Inlandsbezug
Territorialitätsprinzip

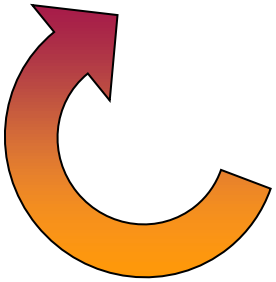

Option: § 1 (4) EStG iVm § 85 BAO

- Staatsangehöriger EU/EWR-Staat **UND**
- 90 % der Einkünfte in Österreich **ODER**
- Ausländische Einkünfte < 11.000 Euro

Wohnsitz: § 26 (1) BAO

- Wohnung
  - Zum Wohnen bestimmte Räume;
    zB auch Untermietzimmer, Ferienwohnung
- Innehabung
  - jederzeit für eigenen Wohnbedarf benutzbar
- Objektive Umstände:
  - Tatsächliche Benutzung und Beibehaltung
- ZweitwohnsitzVO: BGBl II 2003/528
  - Mittelpunkt der Lebensinteressen **länger als 5 J** im Ausland
  - Steuerpflichtige nutzt inländische Wohnung(en) **nicht mehr als 70 Tage im Jahr (**Verzeichnis führen)
  - Kein unbeschränkt steuerpflichtiger (Ehe-)Partner mit inl Wohnsitz
  - ABER: unbeschr. Stpfl bei **6 Monaten Inlandsaufenthalt**
    (Rs 26a und 26b EStR idF WE 2015)

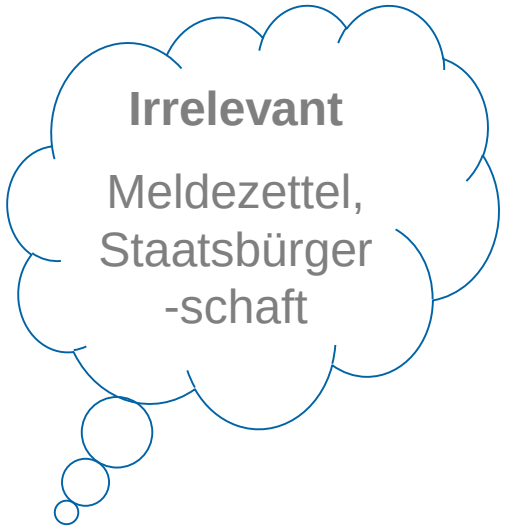

Gewöhnlicher Aufenthalt § 26 (2) BAO

- Körperlicher Aufenthalt in Österreich
- Objektive Umstände,
  - dass in Österreich kein bloß vorübergehendes Verweilen
  - Grenzgänger – kein gewöhnlicher Aufenthalt
- IMMER bei Überschreitung der 6 Monate; rückwirkend
- Immer nur **EIN** gewöhnlicher Aufenthalt

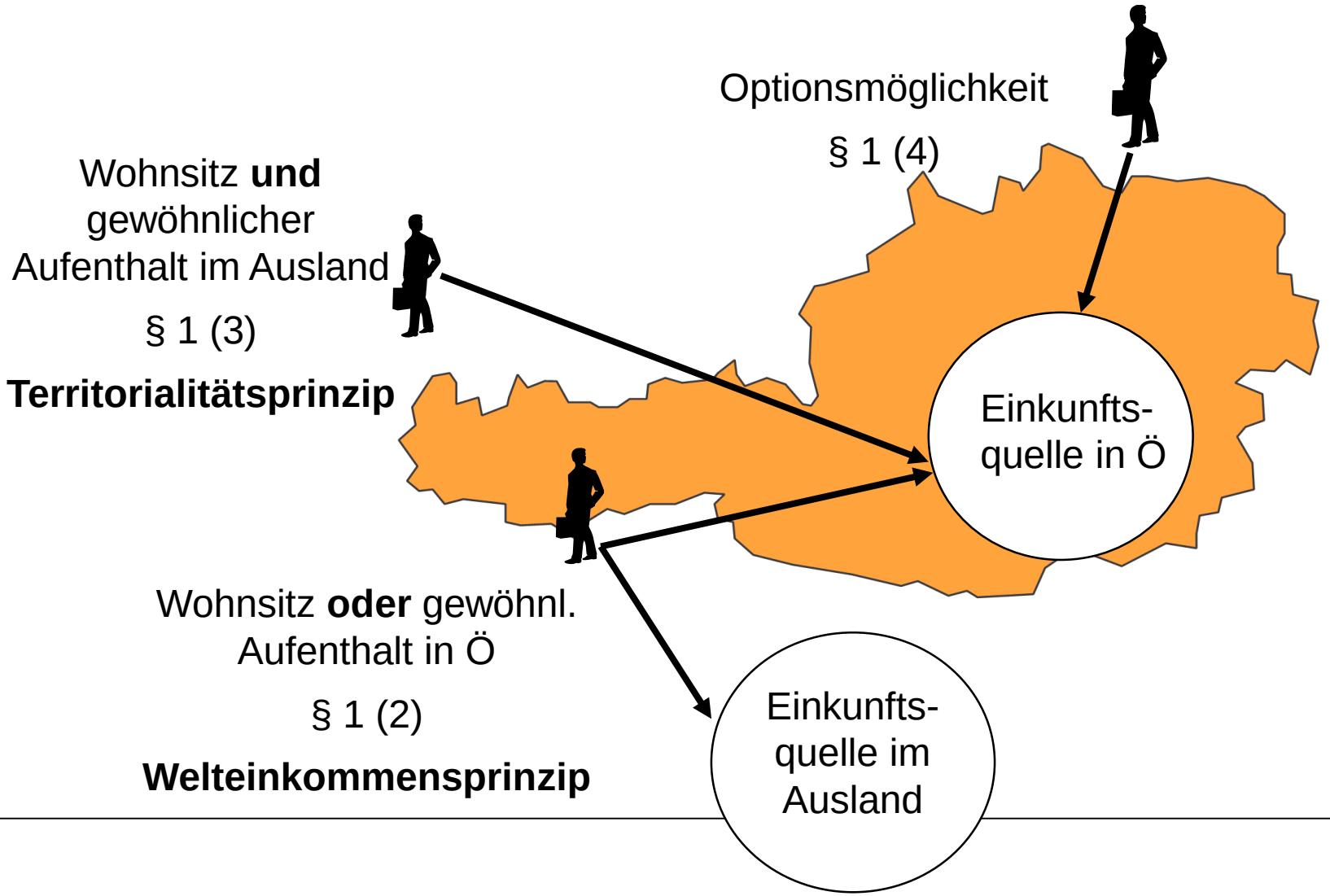
Optionsmöglichkeit
§ 1 (4)
Wohnsitz **und** gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland
§ 1 (3)
Territorialitätsprinzip
Einkunfts-quelle in Ö
Wohnsitz **oder** gewöhnl. Aufenthalt in Ö
§ 1 (2)
Welteinkommensprinzip
Einkunfts-quelle im Ausland

universität wien

Welchen Unterschied gibt es zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht? (1)

- Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte (Welteinkommen). Die beschränkte Steuerpflicht betrifft die in § 98 EStG aufgezählten inländischen Einkünfte (Territorialprinzip) von natürlichen Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 1 Abs. 3 EStG).
- Folgende Unterschiede zur unbeschränkten Steuerpflicht sind zu nennen:
  - Betriebsausgaben und Werbungskosten müssen mit **inländischen** Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,

Welchen Unterschied gibt es zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht? (2)

- **keine** Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen, wohl aber Sonderausgaben, wenn sie sich auf das Inland beziehen,
- **kein Veranlagungsfreibetrag** nach § 41 (3),
- **keine Freibeträge** gem §§ 35 und 105 EStG,
- **beschränkter** Verlustausgleich (Verlustabzug steht nur für Verluste zu, die in inländischen Betriebsstätten entstanden sind oder für Verluste die – unabhängig vom Vorliegen einer Betriebsstätte - aus unbeweglichem Vermögen iSd 1. Satzes des § 98 Abs. 1 Z 3 stammen)
- idR **keine Absetzbe**träge, ausgenommen VAB, ANAB, PAB bei Lohnsteuerpflichtigen,

Welchen Unterschied gibt es zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht? (3)

- keine Begünstigung für Verwertung von Erfindungen nach § 38 und
- bei der Veranlagung kommen die normalen Tarifstufen des § 33 EStG zur Anwendung
- Beschränkt steuerpflichtige EU- bzw. EWR-Bürger können nach § 1 (4) EStG für die unbeschränkte Steuerpflicht optieren (bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides);
- Wenn Option, dann Berücksichtigung der Absetzbeträge usw

universität wien

Welche Möglichkeiten gibt es, doppelte Versteuerung zu vermeiden? (1)

- Doppelbesteuerungsabkommen (zwischenstaatliche Verträge): können das innerstaatliche Besteuerungsrecht niemals erweitern, sondern nur einschränken. Es ist zunächst der inländische Steueranspruch zu ermitteln und dann festzustellen, inwieweit dieser Besteuerungsanspruch auf Grundlage des anzuwendenden DBA aufrechterhalten werden kann.
  - Befreiungsmethode unter Progressionsvorbehalt für positive Einkünfte: dem Wohnsitzstaat oder dem Quellenstaat wird das ausschließliche Besteuerungsrecht zugewiesen.
  - Steht das Besteuerungsrecht dem Quellenstaat zu, so hat der Wohnsitzstaat das Recht, auf die ihm zur Besteuerung verbleibenden Einkünfte den Durchschnittssteuersatz des Gesamteinkommens anzuwenden (Progressionsvorbehalt).
  - Die Befreiungsmethode ist in den meisten DBA verwirklicht.

Welche Möglichkeiten gibt es, doppelte Versteuerung zu vermeiden? (2)

- Anrechnungsmethode: der Wohnsitzstaat erhebt die Einkommensteuer vom gesamten in- und ausländischen Einkommen und rechnet die im Quellenstaat erhobene Einkommensteuer (verhältnismäßig, d.h. nur insoweit, als die ausländischen Einkommensteile auch mit inländischer Steuer belastet sind) an.
- Die Anrechnung kann nur im Ausmaß einer sonst entstehenden Doppelbelastung erfolgen. Vor allem mit angloamerikanischen Ländern und Italien.

- innerstaatliche Maßnahmen im Einzelfall (§ 48 BAO): der BMF kann in Einzelfällen eine Entlastung von der Doppelbesteuerung herbeiführen. In Fällen, in denen kein DBA vorhanden ist oder bei Besteuerungskonflikten in DBAs

universität wien

Ein Bekannter sagt zu Ihnen, dass Lottogewinne steuerfrei sind – stimmt dies?

Lösung:

- Alles, was nicht unter die sieben Einkunftsarten fällt, ist nicht Gegenstand der Einkommensteuer – solche Vermögensvermehrungen sind nicht steuerbar.
- Beispiele sind Erbschaften, Schenkungen, Schmerzensgeld, Zeugengebühren, Finderlohn, Gewinne aus Glücksspielen (Roulette, Lotto, Pokern, Wettgewinne, Preisausschreiben)
- Preisgelder für Profisportler bzw. wenn im Rahmen eines Wettbewerbes eine konkrete Einzelleistung anerkannt wird unterliegen jedoch der Einkommensteuer.
- Lottogewinne sind nicht steuerbar

universität wien

Ein Unternehmer mietet von seinem Vater ein Gebäude – worauf muss geachtet werden?

Lösung:

Verträge unter nahen Angehörigen werden nur anerkannt, wenn diese

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen (Publizität),
- einen klaren und eindeutigen Inhalt haben und
- einem „Fremdvergleich“ standhalten, d.h. auch zwischen Fremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären

Abgrenzung der Einkunftsarten in der Einkommensteuer? (1)

- Die betrieblichen Einkunftsarten umfassen die
  - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
  - Einkünfte aus selbständiger Arbeit und
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

- Die außerbetrieblichen Einkunftsarten umfassen die
  - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und die
  - Sonstige Einkünfte.

Abgrenzung der Einkunftsarten in der Einkommensteuer? (2)

- Grundlage der Einkünfteerzielung bei den betrieblichen Einkunftsarten ist ein Betrieb; als Einkünfte ist der Gewinn (Verlust) anzusetzen. Bei den außerbetrieblichen Einkunftsarten ist der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten anzusetzen.
- Haupteinkunftsarten: Darunter fallen alle betrieblichen Einkunftsarten + die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.
- Die Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie die ersten drei Arten der sonstigen Einkünfte sind nur subsidiär gegenüber den Haupteinkunftsarten anzuwenden.

universität wien

Wem werden die Einkünfte zugerechnet?

- Die Zurechnung hat an jenem Steuerpflichtigen zu erfolgen, der die Einkunftsquelle innehat, das ist derjenige, der die Einkünfte auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko erwirtschaftet, somit auf die Einkünfteerzielung Einfluss nimmt, indem er am Wirtschaftsleben teilnimmt und die Nutzungsmöglichkeiten nach eigenen Intentionen gestaltet.
- Zurechnungssubjekt ist somit derjenige, der die Möglichkeit besitzt die sich ihm bietenden Marktchancen auszunützen, Leistungen zu erbringen oder zu verweigern. IdR ist das der (wirtschaftliche) Eigentümer der Einkunftsquelle (z.B Betrieb, Miethaus).
- Die Zurechnung der Einkünfte muss sich aber nicht mit dem (zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen) Eigentum an den zur Einkunftserzielung eingesetzten Wirtschaftsgütern decken. Im Fall des Todes des Steuerpflichtigen sind die Einkünfte ab dem Todestag dem Erben zuzurechnen.

universität wien

Welche Arten der Gewinnermittlung kennen Sie?

- Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (= Bilanzierung)
  - nach § 5 EStG für rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibende
  - nach § 4 Abs 1 EStG für alle übrigen Bilanzierer (verpflichtend oder freiwillig)
- Einnahmen – Ausgaben – Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (= Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben); dabei können bei kleinen bis mittleren Betrieben die Betriebsausgaben teilweise in pauschaler Form abgesetzt werden, uzw.
  - **Basispauschalierung** für Freiberufler und Gewerbetreibende, die einen Vorjahresumsatz von höchstens € 220.000 erzielt haben; es können ohne weiteren Nachweis grundsätzlich **12 % (in bestimmten Fällen nur 6 %)** des Umsatzes als Betriebsausgaben neben Ausgaben für Umlaufvermögen, Löhne einschließlich Lohnnebenkosten, Fremdlöhnen und Sozialversicherungsausgaben abgesetzt werden.

Grundsätze - Betriebsvermögen

- notwendiges Betriebsvermögen
  - Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb objektiv dienen und im (zumindest wirtschaftlichen) Eigentum des Betriebsinhabers stehen
  - auch wenn sie (zu Unrecht) nicht in die Bilanz aufgenommen wurden → Wille des Unternehmers irrelevant
- notwendiges Privatvermögen
  - Wirtschaftsgüter, die objektiv erkennbar vom Unternehmer selbst (bzw Angehörigen) privat verwendet werden
  - Notwendiges Privatvermögen kann nur durch Nutzungsänderung zum Betriebsvermögen werden
- gewillkürtes Betriebsvermögen
  - Weder notwendiges Betriebs- noch Privatvermögen → neutral
  - Entsteht durch Widmung für Betrieb (Aufnahme in Bücher)
  - Muss dem Betrieb förderlich sein (zB bessere Kapitalausstattung)

universität wien

Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter

- **Bewegliche Wirtschaftsgüter**
  - Überwiegensprinzip – „alles oder nichts“
  - Korrekturen durch Nutzungseinlagen od. Nutzungsentnahmen (AfA)
- **Grundstücke**
  - Aufteilungsgrundsatz – im Verhältnis der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse
  - Keine Aufteilung bei Nutzung im untergeordneten Ausmaß → höchstens 20%
  - Aufteilung grundsätzlich nach dem Verhältnis der Nutzflächen
    - Ausstattung und Zustand grds. irrelevant
    - wenn Raumhöhen einzelner Teile deutlich voneinander abweichen → Aufteilung im Verhältnis der Kubatur
    - jeder Raum zur Gänze entsprechend der überwiegenden zeitlichen Nutzung
    - Gebäudeteile für gemeinschaftliche Zwecke (zB Stiegenhaus, Heizraum od. Tankraum) sind auszublenden
    - nicht nutzbare Gebäudeteile sind auszublenden

universität wien

Was ist das gewillkürte Betriebsvermögen?

- Zum gewillkürten Betriebsvermögen gehören Wirtschaftsgüter, die weder dem Betrieb noch den privaten Bedürfnissen des Steuerpflichtigen unmittelbar dienen und die ein § 5 - Ermittler zum Betriebsvermögen erklärt hat (auch schlüssig durch Aufnahme in die Bücher) bzw dem Betrieb als gewillkürtes Betriebsvermögen widmet, z.B vermietetes Gebäude(teile), Beteiligungen, Wertpapiere.
- Überwiegend privat genutzte Wirtschaftsgüter können bei § 5-Ermittlern kein gewillkürtes Betriebsvermögen sein, da sie notwendiges Privatvermögen darstellen.

Was zählt zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben? (1)

§ 20 EStG beinhaltet folgende Fälle:

- 1. Kosten des **Haushalts** des Steuerpflichtigen und des **Unterhalts** für die Familienangehörigen.
- 2. **Aufwendungen für die Lebensführung**, auch wenn sie die wirtschaftliche Stellung mit sich bringt.
- 3. **Unangemessene hohe** Betriebsausgaben iZm PKW, Kombi, Flugzeugen, Sport- und Luxusbooten, Jagden, Teppichen, Tapisserien und Antiquitäten (taxative Aufzählung), die auch die Lebensführung berühren.
- 4**. Reisekosten**, soweit sie nach § 4 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Z 9 EStG nicht abzugsfähig sind.
- 5. Aufwendung oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes **Arbeitszimmer** und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung. Ausnahme: ein im Wohnungsverband gelegenes

universität wien

Was zählt zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben? (2)

- 6. Kosten für **Familienheimfahrten**, die über das große Pendlerpauschale hinausgehen.
- 7. **Repräsentationsaufwendungen** wie Bewirtung von Geschäftsfreunden. Überwiegt die betriebliche oder berufliche Veranlassung, sind sie zu 50% abzugsfähig.
- 8. **Freiwillige Zuwendungen** und Zuwendungen an **Unterhaltsberechtigte**; ausgenommen sie beruhen auf rein wirtschaftlicher Grundlage wie Trinkgelder und Zuwendungen an die Belegschaft;
- 9. **Geld- und Sachzuwendungen**, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist (zB Schmier- und Bestechungsgelder): die Strafbarkeit muss in Österreich gegeben sein.

universität wien

Was zählt zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben? (3)

- **Geldstrafen** wurden mit AbgÄG 2011 als generell nicht absetzbar verankert (gilt ab Kundmachung im BGBl am 2.8.2011) – daher auch keine Ausnahmen mehr bei geringem Verschulden – betrifft Strafen und Geldbußen von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Organen der EU, Leistungen aufgrund einer Diversion, Abgabenerhöhungen nach dem FinStrG
- 10. **Personensteuern** und die **Umsatzsteuer vom Eigenverbrauch** (soweit der Eigenverbrauch eine Entnahme darstellt oder in einer nichtabzugsfähigen Aufwendung oder Ausgabe besteht). Das Abzugsverbot umfasst für unentgeltliche Übertragungsvorgänge nach dem 31. Juli 2008 (Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer) auch die **Grunderwerbsteuer**, die Eintragungsgebühr und andere damit zusammenhängende Nebenkosten

universität wien

Was zählt zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben? (4)

- 11. **Ausgaben iZm nicht steuerpflichtigen Einnahmen** oder mit endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen oder mit **Kapitalerträgen, die gem. § 37 Abs. 8 mit einem besonderen Steuersatz** versteuert werden
- *Beispiel für Ausgaben iZm nicht steuerpflichtigen Einnahmen: Lohnaufwand von behinderten Dienstnehmern, soweit dafür steuerfreie Beihilfen bezogen werden.*

- Ab 1.4.2012 dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, auf die der 25%ige Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG anwendbar ist in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (§ 20 Abs. 2 EStG)

Was zählt zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben? (5)

- Gleiches gilt für ab 1.4.2012 stattfindenden Grundstücksveräußerungen, wenn der besondere Steuersatz von 25 % gem. § 30a Abs 1 anwendbar ist- hier sind die Veräußerungskosten (Maklerprovision, Kosten für Inserate, Bewertungsgutachten, Vertragserrichtung, etc.) nicht abziehbar
- nur die Kosten der Mitteilung und Selbstberechnung der ImmoEst durch Notar/Rechtsanwalt sind abziehbar - § 4 (3a)

Körperschaftsteuer

Ausgewählte Fragen/Themen zur Körperschaftsteuer

universität wien

Fragestellungen:

- Rechtliche Grundlagen der Körperschaftsteuer
- Wer ist bei der KÖSt das Steuersubjekt?
- Was wird bei der KÖSt besteuert (was ist also das Besteuerungsobjekt?)
- Was ist der Steuergegenstand?
- Kennt das KStG Befreiungen?
- Welcher Steuertarif wird angewendet? Wie wird die Körperschaftsteuer erhoben? (Steuersatz und Erhebung)
- Was ist das Trennungsprinzip?
- Was ist das Problemfeld der verdeckten (Gewinn)-Ausschüttungen?

Rechtliche Grundlagen bei der Körperschaftsteuer-KÖSt

- **Rechtsgrundlagen**
  - Körperschaftsteuergesetz 1988 id aktuellen Fassung(KStG)
  - Verordnungen des Bundesministers für Finanzen, KSt-Richtlinien
- **System der Körperschaftsteuer**
  - Personensteuer, „Einkommensteuer“ der juristischen Personen
  - Veranlagungsabgabe, aber Abzugssteuern (KESt)
  - Gemeinschaftliche Bundesabgabe
  - Direkte Steuer

Wer ist das Steuersubjekt?

§ 1. *(1) K**örperschaftsteuerpflichtig** sind nur Körperschaften.*

*(2) **Unbeschränkt steuerpflichtig** sind Körperschaften, die im Inland ihre Geschäfts-leitung oder ihren Sitz (§ 27 der Bundesabgabenordnung) haben. Als Körperschaften gelten:*

1. Juristische Personen des privaten Rechts.

2. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2). 3. Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen (§ 3).

*Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf **alle in- und ausländischen Einkünfte** im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988*

*(3) **Beschränkt steuerpflichtig** sind:*

- *1.Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs. 1. Als Körperschaften gelten:.....*

- Steuersubjekte sind also **Körperschaften,** insbesondere Juristische Personen des privaten Rechts (= Kapitalgesellschaften)
- § 1 unterscheidet bezüglich der Steuerpflicht von Körperschaften
  - **Unbeschränkte Steuerpflicht** (Abs. 2)
    - im Inland Sitz* oder Geschäftsleitung*
    - alle in- und ausländischen Einkünfte im Sinne des § 2 EStG
  - **Beschränkte Steuerpflicht** (Abs. 3)
    - „erste Art“: Weder Sitz* noch Geschäftsleitung*
    - „zweite Art“: Nur die im § 21 (1) aufgezählten Einkünfte („Inlandseinkünfte“)

Körperschaftsteuerpflicht - Übersicht

Körperschaften
§ 1 (1)

Sitz ODER § 27 (1) BAO
Geschäftsleitung § 27 (2) BAO

JA / **NEIN**

Unbeschränkte Steuerpflicht: § 1 (2)

- In- und ausländische Einkünfte
  ⇨ Verweis auf § 2 EStG

Welteinkommen
Welteinkommensprinzip

Beschränkte Steuerpflicht: § 1 (3) Z 1

- Einkünfte gem § 21 Abs 1 KStG
  ⇨ Verweis auf § 98 EStG

Einkünfte mit Inlandsbezug
Territorialitätsprinzip

Beschränkte Steuerpflicht 2. Art

- § 1 (3) Z 2: Körperschaften öff. Rechts
- § 1 (3) Z 3: Befreite Körperschaften

Einkünfte gem § 21 Abs 2 und 3 Steuerabzug, vglb ausl Einkünfte, EaKV ohne Sondersteuersatz, VG aus GmbH-Anteilen+Grundstücken

Was ist das Steuerobjekt?

§ 7 (1) Der Körperschaftteuer ist ***das Einkommen*** *zugrunde zu legen, das der unbeschränkt Steuerpflichtige* ***innerhalb eines Kalenderjahres*** *bezogen hat.*

das Steuerobjekt ist:

- das Einkommen
- innerhalb eines Kalenderjahres bezogen

- Was versteht man unter „dem Einkommen“?

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 des EStG 1988 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus den einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben § 8 (4) und des Freibetrages für begünstigte Zwecke (§ 23). Wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach dem Einkommensteuergesetz 1988 und diesem Bundesgesetz.

Das Einkommen ist demnach

- **Gesamtbetrag der Einkünfte aus den in § 2 (3) aufgezählten Einkunftsarten**
- **Ausgleich mit Verlusten aus den Einkunftsarten**
- **Abzug von Sonderausgaben (Hinweis auf § 8(4) –**
- **Abzug von Freibetrag für begünstigte Zwecke(Hinweis § 23) –**

Befreiungen (§§ 5, 6, 6a, 6b)

- Das Körperschaftsteuergesetz kennt eine Anzahl an
- **persönlichen** Befreiungen (es werden bestimmte Körperschaften befreit), zB.:
  - Körperschaften die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen
  - Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes
  - u.A.
- und so wie das EStG auch
- **Sachliche** Befreiungen
  - Jene nach § 3 EStG, die auf Körperschaften zutreffen können
  - Eigene Befreiungen, wie die Beteiligungsertragsbefreiung nach § 10 KStG

Steuersatz und Erhebung

- Der Steuersatz bei der Körperschaftsteuer beträgt linear 25%
- Körperschaften, die Verluste erwirtschaftet haben, werden zu einer Mindestkörperschaftsteuer (MIKÖ) verpflichtet, bei einer GmbH beträgt diese € 1.750 pro Jahr
  - In Folgejahren mit Gewinnen wird diese Mikö auf die spätere KöSt angerechnet.
- Einhebung und Veranlagung:
  - Wie bei der ESt
  - 4 Vorauszahlungen
  - Abgabe einer Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr
  - „Abrechnung“ und Vergleich mit den Vorauszahlungen – Nachzahlung od. Gutschrift
  - Basis für neue Vorauszahlungen

Steuersatz und Erhebung – Zusammenfassung

- **Tarif nach § 22 KStG**
  - 25 % vom stpfl Einkommen
- Unbeschränkt Stpfl müssen MindestKöSt entrichten → Anrechnung auf KöSt-Schuld
  - Jährlich € 1.750 für GmbHs
  - Jährlich € 3.500 für Ags
  - Ermäßigte Besteuerung f Sanierungsgewinne (§ 23a)
  - Zuschlag bei Verweigerung von Empfängern (§ 162 BAO) – für nicht anerkannten Betrag sind 25% zu entrichten (§ 22 Abs 3)
- Aber: „steuerliches Gründungsprivileg“ mit AbgÄG 2014 ab 1.3.2014 (KStR 2013 Rz 1549, 1562 bis 1567)
  - für nach dem 30.6.2013 gegründete GmbH für die ersten zehn Jahre nach Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht (§ 24 Abs. 4 Z 3 KStG idF AbgÄG 2014):
  - Abweichend von Z 1 und 2 beträgt die Mindeststeuer für unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den ersten fünf Jahren ab Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht für jedes volle Kalendervierteljahr 125 Euro und in den folgenden fünf Jahren für jedes volle Kalendervierteljahr 250 Euro.
  - Erst nach Ablauf dieser 10-jährigen „Gründungsphase“ wieder „normale“ Mindeststeuer von 1.750 Euro pro Kalenderjahr

universität wien

Was besagt das Trennungsprinzip?

- Das Trennungsprinzip bedeutet die Trennung der Sphäre der juristischen Person von der ihrer Gesellschafter.
- Es besteht keine Identität zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. Steuerlich wird damit die zivilrechtliche Rechtsform anerkannt - Maßgeblichkeit der zivilrechtlichen Rechtsform.
- Als Folge davon werden vertragliche Beziehungen zwischen der juristischen Person und ihren Gesellschaftern prinzipiell auch steuerlich anerkannt (Ausnahme: verdeckte Gewinnausschüttung).
- Eine weitere Folge ist, dass Verluste der Kapitalgesellschaft nicht den Gesellschaftern zugerechnet werden, sondern bei der Kapitalgesellschaft vortragsfähig sind.
- Als negative Folge ist die Doppelbesteuerung der Ausschüttungen zu nennen.

Problemfeld - Verdeckte Ausschüttungen

- Verdeckte Ausschüttungen
  - Trennungsprinzip
  - Problem der verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) → Prinzip der Unbeachtlichkeit der Einkommensverwendung
  - Voraussetzungen
    - Anteilsinhaber bzw nahestehende Person
    - Bereicherung des Anteilsinhabers
    - Willensentschluss auf Vorteilsgewährung
  - Fremdvergleich („causa societatis“)

universität wien

Was ist eine verdeckte Ausschüttung? (1)

- Verdeckte Ausschüttungen (vA; auch verdeckte Gewinnausschüttungen genannt – vGA) können bei allen körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften in Betracht kommen, bei denen Personen mit gesellschafter- oder eigentümerartiger Position vorkommen und schuldrechtliche Beziehungen zwischen Gesellschaft und Person vorhanden sind.
- Sie liegt dann vor, wenn die Kapitalgesellschaft ihren Anteilsinhabern Vermögensvorteile zuwendet, die nicht unmittelbar als Einkommensverwendung erkennbar sind, das Einkommen der Körperschaft zu Unrecht vermindern und ihre Wurzel in den gesellschaftsrechtlichen Beziehungen haben (causa societatis)
- Unter einem Anteilsinhaber ist dabei ein Gesellschafter oder eine Person mit einer gesellschafterähnlichen Stellung zu verstehen.
- Die Zuwendung eines Vorteils an einen Anteilsinhaber kann auch darin gelegen sein, dass eine dem Anteilsinhaber nahe stehende Person begünstigt wird (VwGH 26.9.2000, 98/13/0107).

universität wien

Was ist eine verdeckte Ausschüttung? (2)

- Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer verdeckten Ausschüttung sind
  - **eine Eigentums- oder Nahebeziehung** zu einer Körperschaft
  - das **objektive Tatbild der Bereicherung des Anteilsinhabers** oder einer ihm nahe stehenden Person **zu Lasten** der Körperschaft und
  - das **subjektive Tatbild** einer auf **Vorteilsgewährung** gerichteten Willensentscheidung.
- Die Zuwendung von Vermögensvorteilen, die ihre Ursache in gesellschaftsrechtlichen Beziehungen haben wird anhand eines Fremdvergleiches ermittelt, wobei lt Judikatur Verträge zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern an jenen Kriterien gemessen werden, die für die Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen entwickelt wurden

Was ist eine verdeckte Ausschüttung ? (3)

- Generell sind folgende Grundtypen der verdeckten GA anzutreffen (objektive Voraussetzung):
- **direkte verdeckte Ausschüttung:**
  - **Übernahme von Kosten** des Anteilsinhabers ohne Rechtsgrund: zB Aufwendungen für den Haushalt des Gesellschafters
  - **Scheinaufwendungen** zugunsten des Anteilsinhabers: zB Bezahlung von nicht erbrachten Leistungen
  - **Unangemessen hohe Aufwendungen** zugunsten des Anteilsinhabers: die Gesellschaft nutzt Dienste, Kapital oder sonstige Wirtschaftsgüter des Gesellschafters **gegen ein überhöhtes Entgelt** (z.B. Geschäftsführervergütungen, sehr hoch verzinstes Gesellschafterdarlehen) oder die Gesellschaft erwirbt vom Gesellschafter Wirtschaftsgüter gegen ein überhöhtes Entgelt.
  - Problem: Die Angemessenheitsprüfung bei Vergütungen für ~~Dienstleistungen ist in der Praxis schwierig~~.

universität wien

Was ist eine verdeckte Ausschüttung? (4)

- **indirekte verdeckte Ausschüttungen**:
- **Verzicht auf eine der Körperschaft** zustehende **Gewinnchance** (Gewinnzuschätzungen aufgrund von Schwarzgeschäften der Körperschaft).
- **Verzicht auf angemessene Entgelte** aus Geschäften mit dem Anteilsinhaber: die Gesellschaft überlässt dem Gesellschafter Wirtschaftsgüter, Dienste oder Kapital unentgeltlich oder zu einem unangemessen niedrigen Entgelt. zB Gewährung eines unverzinslichen Darlehens an einen Gesellschafter ➔ bei Gesellschaft wird der Erhalt von angemessenen Zinsen und deren Ausschüttung als Gewinn unterstellt.
- Beim Gesellschafter wird der Erhalt der Zinsen fingiert und als Einkünfteerzielung betrachtet.

Angemessenheitsprüfung iZm der Geschäftsführervergütung eines Gesellschafter-Geschäftsführers - Nach welchen Kriterien erfolgt die Angemessenheitsprüfung, und wo ist sie festgelegt? (1)

- Für die Anerkennung von Vereinbarungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer sind ebenso strenge Maßstäbe wie für die Anerkennung von Rechtsbeziehungen zwischen nahen Angehörigen anzulegen (VwGH 15.3.1995, 94/13/0249).
- Sie müssen demnach nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen, von vornherein ausreichend klar sein und einem Fremdvergleich standhalten (VwGH 23.6.1998, 97/14/0075; VwGH 31.3.2000, 95/15/0056).
- Fremdunübliche Beziehungen bzw. Vertragsgestaltungen können daher zu verdeckten Ausschüttungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer führen (vgl. zB VwGH 8.3.1994, 91/14/0151, 91/14/0152, betr. überhöhter Bezüge).

Angemessenheitsprüfung iZm der Geschäftsführervergütung eines Gesellschafter-Geschäftsführers - Nach welchen Kriterien erfolgt die Angemessenheitsprüfung, und wo ist sie festgelegt? (2)

- Die Angemessenheit von Geschäftsführerbezügen kann anhand eines äußeren (Vergleich mit Geschäftsführergehälter von vergleichbaren Betrieben) und inneren (Vergleich mit Gehältern von nicht beteiligten Geschäftsführern bzw. der nächsten Führungsebene) Betriebsvergleiches beurteilt werden (VwGH 22.9.1999, 96/15/0232, 96/15/0238, 96/15/0239).
- Es gibt hierbei keine festen Regeln.
- Beurteilungskriterien sind zB Art und Umfang der Tätigkeit, persönliche Qualifikation, Ertragsaussichten des Unternehmens, Verhältnis des Geschäftsführergehaltes sowie Art und Höhe der Vergütungen, die gleichartige Betriebe (gesellschaftsfremden) Geschäftsführern für entsprechende Leistungen gewähren.

universität wien

Wie geht man bei verdeckter Ausschüttung vor? (1)

- **Zurechnung** zu einer **Einkunftsart:** beim **Gesellschafter** ist die **vGA** als **Ertrag** der **Beteiligung** anzusehen und, sofern diese zu seinem **Privatvermögen** gehört, als Einkünfte aus **Kapitalvermögen** anzusetzen.
- Erhält eine **nahestehende Person** vom Gesellschafter den Vorteil zugewendet, ist eine vGA zwischen Gesellschaft und Gesellschafter und anschließend eine Schenkung anzunehmen.
- Die vGA unterliegt prinzipiell dem **KESt-Abzug** mit Endbesteuerungswirkung.

Wie geht man verdeckter Ausschüttung vor? (2)

- Die Gesellschaft haftet für die Einhebung und Abfuhr der KESt.
- Soll die KESt von der Gesellschaft getragen werden, ist sie als vGA außerbilanziell zuzurechnen, wobei diesfalls KESt von der KESt zu berechnen ist.
- Natürliche Personen können alternativ den ermäßigten Steuersatz gem § 37 Abs. 4 Z 1 EStG in Anspruch nehmen; ab **1.4.2012** kommt der besondere Steuersatz von 25% gem. § 27a Abs. 1 EStG idF BBG 2011 iVm AbgÄG 2011 zur Anwendung.
- Ist der Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, ist die Befreiung für Beteiligungserträge zu beachten (§ 10 KStG).

Der Gesellschafter gewährt seiner Gesellschaft ein Darlehen. Geht das steuerlich?

- Bei Kapitalgesellschaften ist dies steuerlich anzuerkennen, wenn die Darlehensgewährung einem Fremdvergleich betreffend Sicherheiten, Verzinsung und Rückzahlung standhält (umgekehrt könnte z.B. Gesellschafter auf Verzinsung verzichten, wenn er Darlehen gewährt ➔ Nutzungseinlage oder verdeckte Einlage).
- Bei Personengesellschaften sind die Zinsen aus der Darlehensgewährung steuerlich ein Gewinnanteil (Vorweggewinn), sofern der Gesellschafter als Privater und nicht im Rahmen seines Betriebes leistet. Die Leistungsbeziehung ist in diesem Fall als Entnahme und nicht als Betriebsausgabe zu qualifizieren.

Herausforderungen für die Finanz in der Zukunft

Fair Play.
Die Compliance Pyramide.

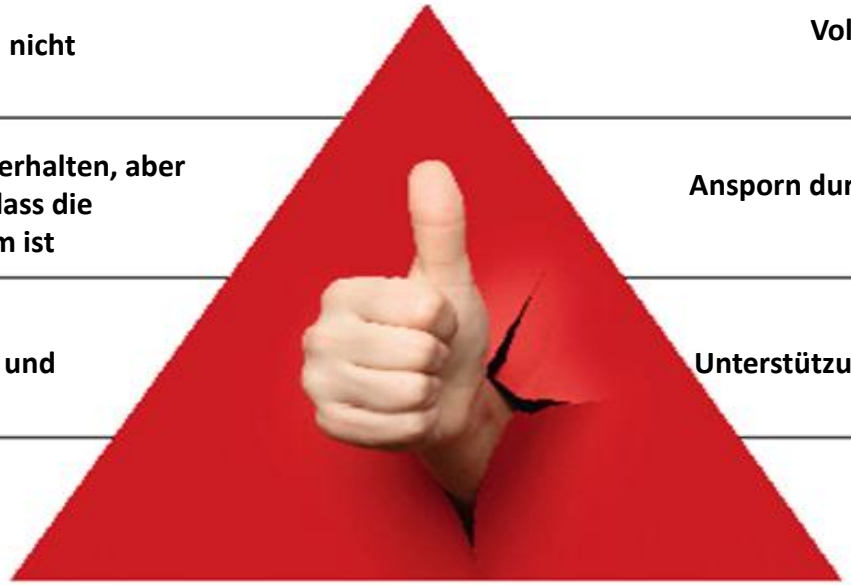

Bewusste Entscheidung, sich nicht compliant zu verhalten

Volle Kraft und Härte des Gesetzes einsetzen und anwenden

Wollen sich nicht compliant verhalten, aber tun dies, sobald sie merken, dass die Finanzverwaltung aufmerksam ist

Ansporn durch Aufmerksamkeit der Steuer- und Zollverwaltung

Versuchen sich compliant zu verhalten, aber scheitern hin und wieder

Unterstützung und Service anbieten und so Compliance fördern

Wille, sich compliant zu verhalten und die richtigen Dinge zu tun

Es einfach machen, sich compliant zu verhalten

Strategie zur
Tax and Customs Compliance

Quelle: OECD

Die OECD unterscheidet vier Compliance-Typen, auf die Steuerverwaltungen unterschiedlich reagieren müssen. Je höher die Bereitschaft, sich an die Abgabenvorschriften zu halten, desto geringer die Kontrolle.

universität wien

Danke für die Mitarbeit und Aufmerksamkeit

Meine Koordinaten:
Dr. Dr. Marian WAKOUNIG

Mailadresse UNI:
marian.wakounig@univie.ac.at

Mailadresse Job:
marian.wakounig@bmf.gv.at